



LANDSCHAFTSPLAN
GREVENER SANDE

ST

KREIS STEINFURT

Herausgeber: Der Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt
Planungsamt - Untere Landschaftsbehörde
Tecklenburger Straße 10
4430 Steinfurt
Steinfurt 1984

Planverfasser: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landespflege
Münster 1981
Im Auftrag des Kreises Steinfurt

Druck der Karten: Graphische Betriebe STAATS GmbH
Lippstadt

VORWORT

Das Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1975 überträgt den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufstellung von Landschaftsplänen und gibt ihnen damit die Möglichkeit, notwendige Festsetzungen zu treffen, um

- die Pflanzen- und Tierwelt sowie den Naturhaushalt zu schützen,
- die Nutzung der Naturgüter auf dieses Ziel auszurichten und
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern

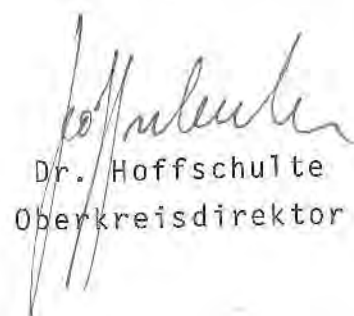
und angesichts der erheblichen Einbußen der Vergangenheit wieder zu entwickeln.

Der Landschaftsplan „Grevener Sande“ wurde als Modellfall des Landes Nordrhein-Westfalen vom Westfälischen Amt für Landespflege in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt des Kreises Steinfurt erarbeitet. Er wurde als der erste Landschaftsplan im Regierungsbezirk Münster genehmigt und gehört zu den ersten zehn im Lande Nordrhein-Westfalen. Die zügige Erarbeitung wurde möglich durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und den Gremien des Kreises sowie durch bewußte und frühe Einbeziehung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

Unser aufrichtiger Dank gebührt dem Westfälischen Amt für Landespflege und hier besonders den Herren Salzmann und Dr. Söhngen sowie den Mitgliedern des Beirates unter Vorsitz von Herrn stellvertretendem Landrat Dr. Gerdemann, der Landwirtschaftskammer, der Bezirksstelle für Agrarstruktur, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, dem Forstamt Steinfurt, den Verwaltungen der Städte Emsdetten und Greven und der Gemeinde Saerbeck sowie den Ortslandwirten, Verbandsvorstehern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten.

Besonders den hier Genannten ist es zu verdanken, daß der Landschaftsplan „Grevener Sande“ weit überwiegend einvernehmlich abgeschlossen werden konnte. Dies war keine Selbstverständlichkeit in einem neuartigen Verfahren nach einem jungen Gesetz, dessen organisatorische, finanzielle wie auch rechtliche und politische Tragweite bis heute nur schwer abzuschätzen ist und das bei vielen Betroffenen entsprechende Sorgen und Unsicherheiten hervorrief. Dementsprechend sollte durch offene Verhandlung und pragmatische Entscheidung ein Kompromiß gefunden werden, dessen Anwendung in den kommenden Jahren letztlich auch über die Vollziehbarkeit des zunächst auch politisch sehr umstrittenen Gesetzes wertvollen Aufschluß geben wird. Der Kompromiß, davon gingen die Beteiligten letztlich aus, ist geeignet, Vertrauen in die Entscheidung des Gesetzgebers über ein für unsere Umwelt und Zukunft so wichtiges Aufgabenfeld zu schaffen.


Poetschki
Landrat


Dr. Hoffschulte
Oberkreisdirektor

Landschaftsplan I „Grevener Sande“

Erläuterungsbericht
(gekürzte Fassung)

I N H A L T Erläuterungsbericht		Seite
0	Einleitende Bemerkungen	9
0.1	Rechtsgrundlagen	9
0.2	Ablauf des Planverfahrens	9
0.3	Planbestandteile	10
0.4	Abgrenzung des Plangebietes	10
0.5	Hinweise	10
0.5.1	Kartographische Grundlagen	10
0.5.2	Erhebungsstand	11
Erläuterungsbericht		
1	Kurze Charakterisierung des Plangebietes einschließlich seiner Lage	13
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung	13
1.2	Landschaftliche Struktur	13
1.3	Sozioökonomische Struktur	14
2	Erläuterungen zur Grundlagenkarte I	14
2.1	Planerische Vorgaben	14
2.1.1	Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	14
2.1.2	Flächennutzungspläne	16
2.1.3	Flurbereinigungsverfahren	17
2.2	Landnutzung, Nutzungstendenzen, Eigentums- und Besitzstrukturen	17
2.2.1	Landwirtschaft	17
2.2.2	Forstwirtschaft	19
2.2.3	Berg-, abgrabungs- und abfallwirtschaftliche Nutzung	20
2.2.4	Wasserwirtschaft	21
2.3	Natur- und Landschaftsschutz, Planungen der Landespflege	21
2.4	Bodendenkmale	23
2.5	Erholungseinrichtungen	23

I N H A L T

	Seite
3 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II	23
3.1 Naturräumliche Zuordnung des Plangebietes	24
3.2 Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten	25
3.3 Schutzwürdige Gebiete	26
3.4 Prägende Landschaftsteile	26
3.5 Gliedernde und belebende Einzelelemente	27
3.6 Landschaftsschäden	28
4 Literatur/Quellen	29
Inhalt	
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (gelber Teil)	31

Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 15 - 26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 18.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734) und den §§ 1 - 4 der Zweiten Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV. NW. S. 222).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG Satzung des Kreises Steinfurt. Satzung im formellen Sinne sind die Grundlagenkarten I, II a und II b sowie der Erläuterungsbericht. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne.

Während die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Darstellungen und Festsetzungen allgemein rechtsverbindlich (§§ 34 - 42 LG).

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

0.2 Ablauf des Planverfahrens

1. Vorabstimmung des Planentwurfs mit dem Kreis und den Behörden im Sinne des § 27 (1) Nr. 2 sowie Beratung im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und dem zuständigen Ausschuß des Kreises (§ 27 Abs. 3)
2. Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 28 (1) LG
3. Der Planentwurf hat gem. § 28 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.12.1981 in der Zeit vom 21.12.1981 bis 25.01.1982 öffentlich ausgelegen und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 03. und 11.02.1982 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.
4. Der Plan wurde am 02.03.1982 durch den Kreistag als Satzung beschlossen und durch Verfügung des Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde vom 01.06.1982 genehmigt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sind am 30.06.82 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

0.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt als Planbestandteile mit Satzungscharakter die

- Grundlagenkarte I, M 1 : 10 000,
- Grundlagenkarten II a und II b, M 1 : 10 000,
- Entwicklungs- und Festsetzungskarte, M 1 : 10 000,
- die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie den Erläuterungsbericht,

Planbestandteil ohne Satzungscharakter ist der Begleitbericht des Planers.

0.4 Abgrenzung des Plangebietes

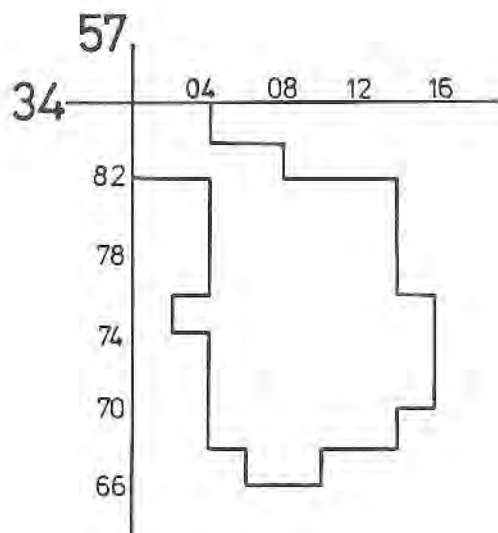
Das Ziel, im Rahmen eines durchgehend ökologischen Bewertungssystems die Grenzen des Plangebietes nach natürlichen Gegebenheiten zu ziehen, ist teilweise erreicht: nördliche und südliche Emsterrasse im Nordwesten und Westen, die Glane im Norden und teilweise die Grenze zu den Ladbergener Sanden im Osten.

Bei der Feinabstimmung der Grenzen werden diese an nachvollziehbare, auch anthropogene Strukturen (z. B. Eisenbahn, Straßen u. a.) angelehnt. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches ist die Kreisgrenze.

0.5 Hinweise

0.5.1 Kartographische Grundlagen

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1 : 10 000. Als kartographische Unterlage wurden die verkleinerten Deutschen Grundkarten 1 : 5 000 mit folgenden Rechts- und Hochwerten verwendet:



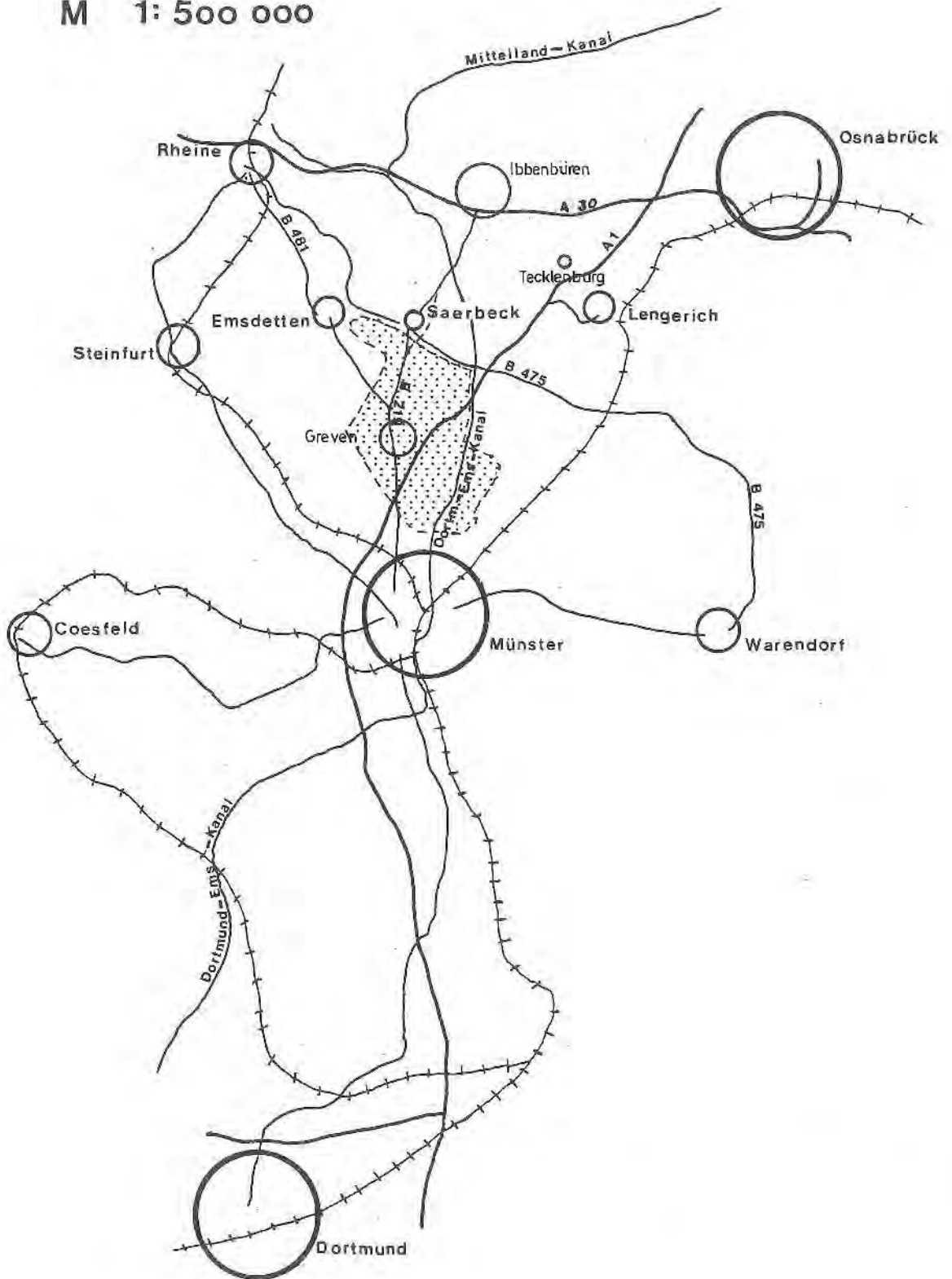
Die Aktualität der Karten ist aufgrund des verschiedenen Standes der Flurbereinigungsverfahren sehr unterschiedlich. Im Bereich der Flurbereinigung Saerbeck sind Grenzen mit Rechtscharakter erst mit der Anordnung der Besitzeinweisung zu erwarten.

0.5.2 Erhebungsstand

Die Erhebungen sind vornehmlich in den Jahren 1975 (Voranfrage an die Träger öffentlicher Belange), 1978/79 (Aufnahme der prägenden Landschaftsteile und Einzelelemente) und 1980 (Biotopkartierung sowie land- und forstwirtschaftliche Erhebung) erfolgt. Eine laufende Aktualisierung erfolgte bis zum 01.11.1981.

Lage im Großraum

M 1: 500 000



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Kurze Charakterisierung des Plangebietes einschließlich seiner Lage zur Umgebung

1.1 Lage, Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet umfaßt Teile der Städte Greven (mit der Ortslage Gimbte), Emsdetten und der Gemeinde Saerbeck. Es wird begrenzt durch die Kreisgrenze im Süden und Südosten, die B 475 im Norden, den Dortmund-Ems-Kanal im Nordosten und der Eisenbahnlinie Münster-Rheine im Westen. Der Geltungsbereich umfaßt 10 337 ha.

Der Raum gehört zum nördlichen Teil des Münsterlandes und wird verkehrsmäßig zu Lande (BAB 1, B 481, B 475), zu Wasser (Dortmund-Ems-Kanal) und durch den Regionalflughafen „Münster-Osnabrück“ hervorragend erschlossen.

1.2 Landschaftliche Struktur

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Planungsraumes entsprechen dem typischen Bild des Münsterlandes. Er gehört zur Westfälischen Tieflandsbucht im Bereich des Ostmünsterlandes. Das Gelände ist mit Ausnahme des Emsauenbereiches eben bis flachwellig. Die Geländehöhen liegen fast einheitlich bei 50 m über NN.

Es können drei unterschiedliche Landschaftsstrukturen festgestellt werden:

1. Der ausgeprägte Talraum der Ems mit seinem in weiten Teilen von Gehölzbestand freien Überschwemmungsbereich. Die fruchtbaren Niederterrassenböden, vorwiegend sandige Auenböden, werden nach dem Ausbau der Ems in großen Teilen ackerbaulich genutzt. Am Rande des Emstales liegen die Orte Gimbte, Hembergen, Greven, Saerbeck und Emsdetten.
2. Ein ausgedehntes, fast ebenes Talsandgebiet westlich der Ems mit einigen wenigen feuchteren Niederungen der in Ostrichtung zur Ems fließenden Bäche. Diese Niederungen mit basenreichen Grundwassergley- und Niedermoorböden sind überwiegend Grünlandstandorte, auf den trockeneren Standorten herrschen Ackerbaunutzung und Nadelwald vor.
3. Der östlich der Ems liegende Talsandbereich mit lebhaftem Wechsel von Niederungen, fast ebenen grundwassernahen Sandplatten und etwas höher gelegenen, aus Flugsand bestehenden Geländewellen. Auf diesen basenarmen, meist stark podsolierten Sandböden treten auch heute noch Reste der Stieleichen-Birkenwälder auf, die größtenteils jedoch durch Kiefernforste ersetzt worden sind. Die zahlreichen Eschlagen werden ackerbaulich genutzt.

1.3 Sozialökonomische Struktur

Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt (68 % des Geltungsbereiches). 199 Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften rund 95 % der landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und verschiedener kulturtechnischer Maßnahmen ist der Planungsraum für eine intensive Landwirtschaft gut geeignet. Eine Änderung der bäuerlichen Besitz- und Siedlungsstrukturen ist nicht zu erwarten. Die Städte Emsdetten, Greven und auch noch Münster verfügen über Arbeitsplätze für die ländliche Bevölkerung im sekundären und tertiären Sektor.

2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

Die Grundlagenkarte I enthält die planerischen Vorgaben im Sinne des § 16 Abs. 2 und 4, soweit diese nicht im Erläuterungsbericht wiedergegeben sind, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung nach § 17 Nr. 3 und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes nach § 17 Nr. 7.

2.1 Planerische Vorgaben

Soweit für die Landschaftsplanung von Bedeutung, sind die Darstellungen und Festsetzungen aus der Bauleitplanung sowie eingeleitete und abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden, insbesondere die vorhandenen Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, in der Grundlagenkarte I (GK I) wiedergegeben.

Soweit für diesen Landschaftsplan von Bedeutung, sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die sich aus zeichnerischen Darstellungen in Landesentwicklungsplänen und im Gebietsentwicklungsplan ergeben und nicht bereits in Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung sowie bestehende oder eingeleitete Verfahren Eingang gefunden haben, in der GK I nachrichtlich wiedergegeben.

2.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsplan I/II¹⁾ (s. Quellenverzeichnis) hört der Planungsraum zur ländlichen Zone. Die Städte Greven und Emsdetten sind Mittelzentren mit 25 000 - 30 000 Einwohnern im Mittelbereich, die Gemeinde Saerbeck Grundzentrum mit weniger als 10 000 Einwohnern im Versorgungsbereich. Die Entwicklungsachsen zweiter Ordnung (Greven - Emsdetten) und dritter Ordnung (Greven - Ibbenbüren) tangieren die Gemeinde Saerbeck. Die Stadt Greven liegt an den drei Entwicklungsachsen: Münster - Lengerich (1. Ordnung), Greven - Emsdetten - Rheine (2. Ordnung) und Greven - Ibbenbüren (3. Ordnung). Die Stadt Emsdetten liegt an der Entwicklungsachse 2. Ordnung Greven - Rheine und 3. Ordnung Steinfurt - Ibbenbüren.

Im Landesentwicklungsplan III²⁾ ist der gesamte Planungsraum als Erholungsgebiet ausgewiesen und tangiert mit dem Franz-Felix-See den Erholungsschwerpunkt „Baggerseen Hansalinie“. Die Gebiete zur Grundwassernutzung bilden im westlichen Raum einen Saum, der südlich von Greven beginnt und sich über den gesamten Planungsraum erstreckt.

Laut Landesentwicklungsplan IV³⁾ gehört der Regionalflughafen Münster-Osnabrück zu einem Gebiet mit Planungsbeschränkung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Die Abgrenzung der Lärmschutzzonen A, B und C sind in der GK I dargestellt.

Nach dem Landesentwicklungsplan VI⁴⁾ ist für den Bereich Greven-Ost ein Kern- oder konventionelles Kraftwerk geplant.

Der Planungsraum liegt zu einem geringen Teil im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Zentral-Münsterland, der im Entwurf vorliegt (Stand: Februar 1982) und damit Erfordernisse der Landesplanung beinhaltet.⁵⁾

Bereiche für den Schutz der Landschaft sind insbesondere im nördlichen und östlichen Teil des Planungsraumes, in der Emsniederung sowie in den Bockholter Bergen und Umgebung dargestellt.

Die Aue der Ems, die unmittelbar benachbarten Terrassenbereiche, Teile der Nebentäler, ein ca. 1 - 5 km breiter in NW-SO-Richtung auf der Linie Saerbeck - Flughafen - Schmedehausen verlaufender Landschaftsteil sowie der Bereich zwischen Greven, Greven-Gimfte und dem Dortmund-Ems-Kanal sind als wasserwirtschaftliche Bereiche dargestellt. Zu den sich aus den Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der wasserwirtschaftlichen Bereiche im Gebietsentwicklungsplan ergebenden Ziele und Erfordernisse wird auf die Erläuterungen zu 2.2 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplanes verwiesen.

Die dargestellten Agrarbereiche und Waldbereiche sind zum großen Teil gleichfalls als Erholungsbereiche dargestellt.

Im Süden des Planungsraumes ist im Bereich der Fuestruper Berge ein Bereich für besondere öffentliche Zwecke dargestellt, der von Nutzungen freizuhalten ist, die seine Zweckbestimmung beeinträchtigen.

In den Erläuterungen zu Kapitel 5.5 - Wasserstraßen - wird darauf hingewiesen, daß im Falle eines weiteren Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals gegebenenfalls beiderseits des Kanals zusätzliche Flächen benötigt werden. Diesem Erfordernis kann durch eine als erfolgende entsprechende Änderung des Landschaftsplanes Rechnung getragen werden.

In den Erläuterungen zu Kapitel 6.5 - Leitungsbänder - wird darauf hingewiesen, daß in den kommenden Jahren die Planung u. a. einer 380/220 bzw. 380/110 kV-Elektrizitätsleitung realisiert werden muß, die vom geplanten Umspannwerk St. Arnold (Neuenkirchen) nach Münster führt und im Falle der Errichtung eines Kraftwerks auf dem im Landesentwicklungsplan VI dargestellten Kraftwerkstandort Greven-Ost eine Einspeisung der erzeugten Leistung in das Verbundnetz ermöglicht.

Generell bestimmen die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernd räumliche Lage. Sie umfassen das dargestellte Verkehrs- und Versorgungsnetz, u. a. solche Verbindungen, die hinsichtlich ihrer Linienführung erst im fachplanerischen Verfahren bestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch für die in der GK I nachrichtlich wiedergegebenen Darstellungen.

2.1.2 Flächennutzungspläne

Die planungsrelevanten Darstellungen der Bauleitpläne, insbesondere die Bauflächen und Baugebiete nach § 34 BBauG, sind übernommen.

Für das Plangebiet liegen folgende rechtswirksame Flächennutzungspläne vor:

- Stadt Greven 30. Dezember 1976 ⁶⁾
- Stadt Emsdetten 30. April 1976 ⁷⁾
- Gemeinde Saerbeck 31. Juli 1981 ⁸⁾

2.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Ca. 75 % des Planungsgebietes werden von drei Flurbereinigungen unterschiedlichen Verfahrensstandes überzogen.

Gimbte-Altrup

Einleitungsbeschluß: 28.01.1966

Ausführungsbeschluß: 01.12.1975

Greven

Einleitungsbeschluß: 08.05.1964

Vorzeitiger Ausführungsbeschluß: 30.06.1978

Saerbeck

Einleitungsbeschluß: 16.11.1971

Ausbau läuft

Die Grenzen der Verfahrensgebiete sind in der GK I dargestellt.

2.2 Landnutzung, Nutzungstendenzen, Eigentums- und Besitzstrukturen

2.2.1 Landwirtschaft ⁹⁾

Das Plangebiet ist eindeutig von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt; 6 990 ha, d. h. 68 % der gesamten Fläche des Geltungsbereiches werden landwirtschaftlich genutzt (Acker-Grünland-Verhältnis 69 : 31). Nach den örtlichen Gegebenheiten gehört der Planungsraum zu den Gebieten mit günstigen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung mit dem Schwerpunkt Ackerbau.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von 236 Betrieben mit über 5 ha Nutzfläche bewirtschaftet.

Betr.-Typ ¹⁾	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche in ha	Betriebsgrößengruppen			
			5 - 20	20 - 30	30 - 50	über 50
HE ₁	136	5 340	11	22	78	25
HE ₂	63	1 283	30	25	7	1
NE	37	367	34	3	-	-
insgesamt	236	6 990	75	50	85	26

Die Flächen befinden sich überwiegend in bäuerlichem Eigentum. Im Durchschnitt beträgt der Pachtanteil 10 % der bewirtschafteten Fläche.

	HE ₁	HE ₂	NE	insgesamt
Anzahl der Betriebe insgesamt	136	63	37	236
Gesamte LF, ha	5 340	1 283	367	6 990
Gepachtete LF, ha	507	180	41	728
v. H. der LF	9	14	11	10
v. H. der Gesamtpachtfläche	70	25	5	100
Betriebe mit Vollpacht	-	-	-	-
Fläche der Betriebe mit Vollpacht, ha	-	-	-	-
v. H. der LF	-	-	-	-
Anteil der Betriebe mit Teilpacht				
v. H.	33	54	40	40
Teilpachtfläche, ha	507	180	41	728
v. H. der LF	9	14	11	10
Zahl d. Betriebe m. mehr als 50 v. H. Teilpachtfl.	8	3	2	13

Die weitere Entwicklung der Haupterwerbsbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten (HE₁-Betriebe) wird durch Rationalisierung und Produktionsausweitung bestimmt sein, d. h. Konzentration auf wenige Betriebszweige. In den flächenstarken Betrieben wird die notwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität dazu führen, daß entsprechend geeignetes Grünland ackerbaulich genutzt wird. Parallel dazu erfolgt meistens der Abbau der Milchkuhhaltung zugunsten der Schweinemast. Verbleibende Grünlandflächen werden entweder verpachtet oder durch Mastrinder genutzt.

Die weniger flächenintensiven HE₁-Betriebe werden versuchen, Einkommenssteigerungen durch Ausdehnung der arbeitsintensiven Betriebszweige zu erzielen (z. B. Milchvieh- oder Sauenhaltung). Diese Betriebe sind auf Pachtflächen angewiesen, um die Futterbasis für eine wachsende Veredlungsproduktion sicherzustellen. Alle Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen werden Umwandlung oder Ergänzung der Wirtschaftsgebäude zur Folge haben.

Die insgesamt 63 Haupterwerbsbetriebe mit ungünstigen Entwicklungsmöglichkeiten (HE₂-Betriebe) verfügen in der Regel über wesentlich weniger Fläche und geringere Einkommen. Eine durchgreifende Verbesserung kann nur in wenigen Fällen erwartet werden, so daß die Mehrzahl der Betriebe die Bewirtschaftung im Haupterwerb aufgeben wird. Aufgrund der Altersstruktur der Betriebsleiter ist eine Änderung der Erwerbsstruktur erst mit dem Generationswechsel zu erwarten.

Die 37 Nebenerwerbsbetriebe (NE-Betriebe) stellen einen ziemlich stabilen Betriebstyp dar. Man kann davon ausgehen, daß die meisten Betriebe noch über längere Zeit weiterwirtschaften. Aufgebende NE-Betriebe werden z. T. durch HE₂-Betriebe ersetzt. Bei Aufgabe eines Betriebes wird in den seltensten Fällen verkauft, Verpachtung wird generell bevorzugt.

Nicht besonders untersucht wurden NE-Betriebe mit einem Flächenbesitz von unter 5 ha.

Im Hinblick auf die Entwicklungstendenzen bestehen zwei Oberziele für die Landschaft:

1. Gewährleistung der einzelbetrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten,
2. Sicherung des landwirtschaftlichen Strukturwandels.

Die in der Landschaftsplanung zu berücksichtigenden Entwicklungsziele in diesem Rahmen sind:

- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrem derzeitigen Umfang,
- Anpassung der Flächenstruktur an moderne Wirtschaftsformen,
- Verbesserung und Sicherung der Nutzungseignung landwirtschaftlicher Flächen,

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Gehöftstandorte,
- Nichtbeeinträchtigung der Landwirtschaft durch Erholungsfunktion.

2.2.2 Forstwirtschaft ⁹⁾

Der Waldanteil liegt mit 15 % der Plangebietsfläche unter dem Durchschnitt des Regierungsbezirkes Münster (16,2 %). Charakteristisch ist Wald-Feld-Gemengelage. Der Schwerpunkt der Waldflächengröße liegt bei ca. 3 ha. Es dominiert der bäuerliche Kleinprivatwald (95 % der Waldfläche). Der Planungsraum gehört zum Wuchsbezirk „Ostmünsterland“.

Aufgrund der historischen Entwicklung nahm der Waldbestand um die Jahrhundertwende zu. In den letzten beiden Jahrzehnten ist allerdings eine Abnahme zu beobachten, da die Ertragsgrundlage in der Forstwirtschaft im Vergleich zur Landwirtschaft sehr ungünstig war.

Dem Raubbau in der Landschaft in den vergangenen Jahrhunderten fiel fast der gesamte Wald zum Opfer, so daß natürlich Waldbestände im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation nur noch rudimentär vorkommen. Die damit verbundene Verschlechterung der Waldstandorte - besonders auf schlechteren Böden - ließ letzten Endes nur noch den Anbau der Kiefer zu. Sie ist auch heute noch dominierende Baumart, allerdings mit abnehmender Tendenz.

Gesamtfläche ca.	1 565 ha	100 v. H.
Nadelbaumarten	967 ha	62 v. H.
Kiefer	910 ha	58,2 v. H.
Fichte/Douglasie	32 ha	2,1 v. H.
Lärche	25 ha	1,7 v. H.
Laubbaumarten	598 ha	38 v. H.
Eiche/Roteiche	225 ha	14,3 v. H.
Buche	174 ha	11,0 v. H.
Pappel	116 ha	7,4 v. H.
Birke	63 ha	4,0 v. H.
Erle	16 ha	1,0 v. H.
Bergahorn	2 ha	0,1 v. H.
Esche	1 ha	0,1 v. H.
Kirsche	1 ha	0,1 v. H.

Die wichtigsten Funktionen der Waldflächen sind:

- **Wirtschaftsfunktion:** Die forstlichen Erträge sind im Durchschnitt gering. Der Privatwald erfüllt jedoch eine bedeutsame Kapitalreservfunktion. Der allgemeine Rohstoffmangel verbessert die Ertragslage allmählich. Eine bessere Pflege der Wälder würde zu einer weiteren Verbesserung beitragen.
- **Schutzfunktion:** Wasserschutzgebiete im Wald (Funktionsstufe 2) sind im südöstlichen Bereich der Kroner Heide sowie im Bereich der Bockholter und Wentruper Berge ausgewiesen.
Entlang der Autobahn A 1 sowie nördlich des Flughafens Münster-Osnabrück sind verschiedene Waldflächen mit Lärmschutzfunktion (Stufe 2) dargestellt.
- **Erholungsfunktion:** Im südlichen Bereich des Plangebietes, vornehmlich in den Bockholter Bergen, befinden sich einige Waldflächen mit Erholungsfunktion, Stufe 2.

Neben den durch den Flughafen und auch durch die Autobahn A 1 bedingten Beeinträchtigungen des Waldes und der Landschaft wirken sich zahlreiche kleinere Schäden (Wochenendhäuser, Abgrabungen, Müll usw.) belastend aus.

Die Ziele der Forstwirtschaft, die im Rahmen des Landschaftsplanes von besonderem Interesse sind:

1. Erhaltung bzw. Vermehrung des Waldbestandes,
2. Ergänzung bzw. Neuschaffung eines grobmaschigen Heckennetzes; Pflege der vorhandenen Hecken
3. Sicherung und Verbesserung der einzelnen Funktionen der Waldbestände durch gezielte forstliche Maßnahmen (das bezieht sich auch auf die Optimierung von Waldflächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten).

Des weiteren besteht die Absicht, in den größeren Bereichen der Flußtäler vermehrt Laubhölzer anzubauen bzw. vorhandene Laubwälder beizubehalten.

In den Erholungsschwerpunkten sind die Erholungseinrichtungen zu ergänzen und der Erholungsverkehr zu ordnen.

2.2.3 Berg-, abgrabungs- und abfallwirtschaftliche Nutzung

Bergaufsichtliche Belange werden im Plangebiet nicht berührt.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes werden die genehmigten, geplanten und in Betrieb befindlichen Abgrabungen (ausschließlich Kies und Sand) in der GK I dargestellt. Schwerpunkte der Abgrabungstätigkeit ist die Emsterrasse bei den Bockholter Bergen und südlich von Saerbeck.

Die Abgrabungsflächen sind z. T. unzureichend begrünt und nur in kleineren Abschnitten rekultiviert.

Vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes (21.11.1972) abgeschlossene Abgrabungsflächen sind gemäß ihrem heutigen Zustand in der GK II a als schutzwürdiges Gebiet oder als Landschaftsschaden dargestellt.

2.2.4 Wasserwirtschaft

Die Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie die wichtigsten wasserwirtschaftlichen Einrichtungen sind in der GK I dargestellt. Die Rinne der Urems sowie größere Bereiche zwischen Schmedehausen und Saerbeck sind „wasserhöfliche Gebiete“¹⁰ und spielen, soweit die Vorräte noch nicht erschlossen werden, für die mittelfristige Wasserversorgung eine Rolle (s. auch Kap. 2.1.1). Im Stadtgebiet Greven wird zur Zeit die Entsorgung der Ortsteile Schmedehausen, Franz-Felix-See, Flughafen, Hüttrup und Wenstrup mit Pumpwerken und Druckrohrleitungen zur Stadt geplant.

2.3 Natur- und Landschaftsschutz, Planungen der Landespflege

Naturschutzgebiete

Im Bereich des Landschaftsplanes bestehen die Naturschutzgebiete:

„Bockholter Berge“ (Verordnung vom 15. 07.1965 im Amtsblatt für den Reg. Bezirk Münster, Nr. 32 vom 07.08.1965, S. 357/358),

„Bolten Moor“ (Verordnung vom 20.02.1965 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Münster vom 20.02.1965, Nr. 8, S. 57/58) und

„Hüttruper Heide“ (Verordnung vom 08.09.1938 im Amtsblatt der Regierung zu Münster, Nr. 38 vom 17.09.1938, S. 133/134).

Eine Erweiterung der NSG „Bockholter Berge“ und „Bolten Moor“ ist geplant.

Landschaftsschutzgebiete

Folgende Landschaftsschutzgebiete liegen teilweise oder gänzlich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Verordnung vom 12.08.1971 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Münster, Nr. 35 vom 28.08.1971, S. 239 - 241):

Emstal von Kreisgrenze Steinfurt bis Kreisgrenze Warendorf

Hanfteich Glanetal (teilw.)

Terborgwöste-Gertrudensee (teilw.) und

Aaniederung Kinderhaus-Greven (teilw.).

Naturdenkmale

Das einzige Naturdenkmal (Verordnung vom 10.03.1957 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Münster, Nr. 35, S. 139; Verzeichnis der im Landkreis Münster ausgewiesenen Naturdenkmale) hat den Schutzgrund verloren. Es handelte sich um eine Gruppe von drei Rotbuchen nordöstlich der Emsbrücke bei Gittrup, von denen zwei bereits abgestorben sind.

Planungen der Landespflege

Im Bereich des Landschaftsplanes bestehen folgende landschaftspflegerische Planungen:

„Landschaftsplan Bockholter Berge“ (Westf. Amt für Landespflege - WAfL, 1965; es handelt sich um einen Plan, der nicht nach dem Landschaftsgesetz erstellt worden ist),

„Erholungsgebiet Franz-Felix-See“ (WAfL, 1967),

„Naherholungsgebiet Gemeinde Saerbeck“ (WAfL, 1970),

„Landschaftspflegerischer Begleitplan Flughafen Münster-Osnabrück“ (WAfL, 1975),

Landschaftspflegerische Begleitpläne zu den Flurbereinungsverfahren Greven (WAfL, 1968), Gimble-Aldrup (WAfL) und Saerbeck (WAfL, 1975).

2.4 Bodendenkmale

Folgende obertägige Bodendenkmale besitzen im Plangebiet nach Mitteilung des Westfälischen Museums für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, überregionale Bedeutung:

M.Bl. 3911 Greven
Nr. 44 a - c Landwehrteilstücke

M.Bl. 3912 (Westbevern)
Nr. 43 1 Grabhügel
Nr. 79 a - c Landwehrteilstücke
Nr. 80 Landwehrteilstücke
Nr. 81 a - g Landwehrteilstücke

2.5 Erholungseinrichtungen

Fast das gesamte Plangebiet ist im GEP (Entwurf) als Erholungsbereich dargestellt. Der Franz-Felix-See gehört zum Erholungsschwerpunkt „Baggerseen Hansalinie“ (Wochenendhausbebauung, Wassersport). Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal mit Jachthafen dienen dem Wassersport (Paddel- und Motorboote). Der südliche Bereich, besonders die „Bockholter Berge“, ist als Naherholungsgebiet der Stadt Münster stark frequentiert. Am südlichen Rand der Gemeinde Saerbeck liegt außerhalb des Geltungsbereiches ein Badesee. Das gesamte Plangebiet wird von einem guten Wanderwegenetz erschlossen.

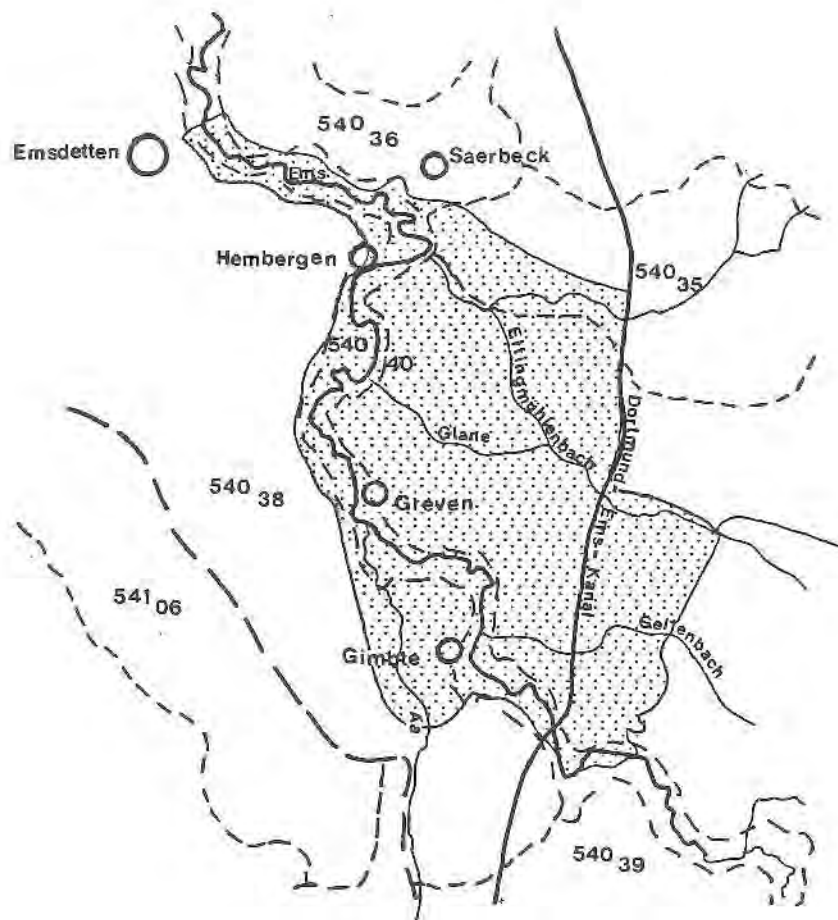
3 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

In der Grundlagenkarte II wird der Zustand der Landschaft auf der Basis einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der ökologischen Verhältnisse erfaßt und bewertet. Daraus ergeben sich die Planungskonsequenzen, die ihren Ausdruck in der Formulierung der Entwicklungsziele sowie der Festsetzungen und Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den dazugehörigen Erläuterungen finden. Die Grundlagenkarte II (GK II) besteht aus zwei Teilen, der GK II a und der GK II b. In der Grundlagenkarte II a sind die naturräumliche Gliederung (s. Kap. 3.1), die „Planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten“ (s. Kap. 3.2) und die „schutzwürdigen Gebiete“ (s. Kap. 3.3) dargestellt. Die GK II b beinhaltet die „prägenden Landschaftsteile“ (s. Kap. 3.4), die „gliedernden und belebenden Einzelelemente“ (s. Kap. 3.5) sowie die Schäden und Belastungen in der Landschaft (s. Kap. 3.6).

3.1 Naturräumliche Zuordnung des Plangebietes ¹⁾

Der Planungsraum ist der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“ (540) zuzuordnen.

Der westliche Teil gehört zum „Münsterländer Emstal“ (540.40), der überwiegende Teil zu den „Greven-Beverner Sanden“ (540.32) und der nordöstliche Teil zum „Ladberger Sand“ (540.35).



- Naturräumliche Zuordnung**
- Naturr. Einheiten 5. und 6. Ordnung
 - Geltungsbereich des Landschaftsplanes
- M 1 : 200 000

3.2 Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten ¹²⁾

In der Grundlagenkarte II a sind unter denselben Ziffern nachfolgend aufgeführte Landschaftseinheiten (LE) dargestellt:

Fluvioglaziale Bildungen

1 ALLUVIALRINNEN DER MÜNSTERLÄNDER EMS UND AA

- 1a mit Bereichen der Weichholzaue
- 1b mit Altarmen - in Verbindung mit der Ems -
- 1c mit Altarmen - von der Ems abgetrennt -
- 1d im sonstigen Überschwemmungsbereich

2 ALLUVIALRINNEN DER BACHTÄLER

3 UNTERE STUFE DER EMS-NIEDERTERRASSE

- 3a im Überschwemmungsbereich, stw. mit Inselterrassen
- 3b im Einflußbereich des Grundwassers
- 3c aus grundwasserfreien Sandböden
- 3d aus grundwasserfreien Sandböden mit Plaggenauflagen

4 HAUPTSTUFE DER EMS-NIEDERTERRASSE

- 4a im Einflußbereich des Grundwassers
- 4b mit grundwasserfreien Podsol-Böden
- 4c mit grundwasserfreien Braunerden
- 4d aus grundwasserfreien Sandböden mit Plaggenauflagen

Glaziale Bildungen

5 GLAZIALE ABLAGERUNGSBEREICHE

- 5a aus grundwasserbeeinflußten Nachschüttsanden, z. T. über Geschiebemergel
- 5b aus grundwasserfreien Nachschüttsanden, z. T. über Geschiebemergel
- 5c aus grundwasserfreien Nachschüttsanden mit Plaggenauflagen

Periglaziale Bildungen

6 ÄOLISCHE ABLAGERUNGSBEREICHE

- 6a aus grundwasserbeeinflussten Flugdecksanden
- 6b aus grundwasserfreien Flugdecksanden, stw. als Dünen und Dünengruppen
- 6c aus grundwasserfreien Flugdecksanden mit Plaggenauflagen

Postglaziale Bildungen

7 BEREICHE MIT MOORBILDUNGEN

- 7a als intakte Hochmoore
- 7b als intakte bzw. regenerationsfähige Niedermoore
- 7c aus entwässerten, meist landwirtschaftlich genutzten Niedermoortorfen

8 ANTHROPOGEN EXTREM ÜBERFORMTE BEREICHE

3.3 Schutzwürdige Gebiete (Grundlagenkarte II a) ¹³⁾

Als schutzwürdige Gebiete sind solche Flächen und Landschaftsteile zu bezeichnen, die Lebensstätten von gefährdeten Arten sind oder repräsentative Lebensgemeinschaften natürlich oder anthropogen bedingter Ökosysteme enthalten und/oder biologische und strukturelle Vielfalt bzw. die charakteristische Eigenart der Landschaft gewährleisten. Bei der Kartierung im Sommer 1979 wurden 94 derartige Gebiete ermittelt.

3.4 Prägende Landschaftsteile (Grundlagenkarte II b)

Prägende Landschaftsteile sind natürliche, z. T. vom Menschen veränderte Bestandteile der Landschaft, die aufgrund ihrer Dimension und/oder ihrer Gestalt, ihrer materiellen Beschaffenheit oder auch Einmaligkeit das Bild der Landschaft prägen. Es sind dies im Plangebiet:

1. Prägende morphologische Landschaftsteile

- Talhänge der Emsaue und der größeren, unter 4.) genannten Nebengewässer
- Dünenartige Aufwehungen der Bockholter-, Fuestruper-, Guntruper- und Wen-truper Berge, Hünenberg, Posberg

2. Moore

Bolten Moor

3. Heiden

- Hüttuper Heide
- Wacholder-Heide (Bockholter Berge)

4. Prägende Gewässer

Ems	Menningbaume Bach
Ladberger Mühlenbach	Brökers Welle
Eltlingmühlenbach	Hellbach
Münstersche Aa	Strottbach
Gellenbach	Ellerbach
(Dortmund-Ems-Kanal)	

5. Prägende Landschaftsteile komplexer Art

- Tal der Ems
- Tal der Münsterschen Aa

3.5 Gliedernde und belebende Einzelelemente (Grundlagenkarte II b)

Die für das Plangebiet bedeutsamen Strukturelemente werden nach vorheriger Bewertung, differenziert nach Strukturgruppen, in der Grundlagenkarte II b dargestellt. Der Erhalt dieser Elemente dient der Sicherung von ökologischer und struktureller Vielfalt der Landschaft. Die Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgten im Sommer 1978, eine Nachkartierung im Herbst 1980.

Folgende insgesamt ca. 1 200 gliedernde und belebenden Landschaftselemente wurden aufgenommen und bewertet:

Strukturgruppe	Teiche, Tümpel
Gewässer:	Kleinere Fließgewässer mit Ufergehölz

Strukturgruppe
Vegetation:

Einzelbäume
Baumgruppen
Gehölzgruppen
Baumreihen
Alleen
Wäldchen (Kleinwald, Flurgehölze)
Hecken
Wallhecken

Strukturgruppe
Einzelelemente
mit historischer,
kultureller und
kultischer Bedeutung:

Vegetation an Bildstöcken u. a.
Landwehren
Bodendenkmale

3.6 Landschaftsschäden (Grundlagenkarte II b)

Außer den größeren Abgrabungen, für die ausnahmslos Rekultivierungspläne vorliegen, kommen bedeutende Landschaftsschäden nicht vor. Bei den in der GK II b dargestellten Schäden handelt es sich um örtlich begrenzte, kleinere Mängel wie nicht rekultivierte oder illegale Müllablagerungen, störende private Erholungseinrichtungen, Erosionsflächen usw..

4 Literatur/Quellen

1. Landesentwicklungsplan I/II
Ministerialblatt für das Land NW, Nr. 50
22.06.1979 (GV NW, S. 416, SGV NW)
2. Landesentwicklungsplan III
Ministerialblatt für das Land NW, Nr. 67,
08.07.1976 (GV NW, S. 450, SGV NW 230)
3. Landesentwicklungsplan IV
Ministerialblatt für das Land NW, Nr. 23,
31.03.1980 (GV NW, S. 878, SGV NW 230)
4. Landesentwicklungsplan VI
Ministerialblatt für das Land NW, Nr. 128,
08.12.1978 (GV NR, S. 416) - SGV NW 230
5. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster
Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Entwurf)
Münster, 1979 - Teilabschnitt Westmünsterland, Münster 1980
6. Flächennutzungsplan der Stadt Greven
30.12.1976
7. Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten
30.04.1979
8. Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck
31.07.1981
9. Die forst- und landwirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklungstendenzen im
Raum Emsdetten-Greven-Saerbeck, Kreis Steinfurt. (Forstbehördlicher und land-
wirtschaftlicher Fachbeitrag, Nr. 155)
Münster, 1981
10. HRSG: Der Regierungspräsident Münster
Wasserbedarf und Wasserbedarfsdeckung der öffentlichen Wasserversorgung im Re-
gierungsbezirk Münster für die kommenden 20 Jahre.
Münster, 1980
11. Meisel, S.
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück-Bentheim
Bonn-Bad Godesberg, 1961

12. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW
Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan „Grevener Sande“
Kreis Steinfurt
Analyse des Naturhaushaltes - Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten -
Recklinghausen, 1979
13. Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan „Grevener Sande“ Teil II - Schutzwürdige Gebiete -
Recklinghausen, 1979

Landschaftsplan I „Grevener Sande“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

I N H A L T	Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	Seite
0	Vorbemerkung	35
0.1	Rechtliche Grundlagen	35
0.2	Hinweise	35
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	36
1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	36
1.2	Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	37
1.3	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	38
1.4	Gestaltung der Abgrabungsflächen im Bereich der Emsterrassen entsprechend den Zielen der Landschaftsplanung und der Wasserwirtschaft	38
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	39
2.1	Naturschutzgebiete	39
2.2	Landschaftsschutzgebiete	50
2.3	Naturdenkmale	58
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	61
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	68
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	69
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	89
5.1	Pflanzmaßnahmen	89
5.2	Anlagen bzw. Pflege von Kleingewässern	106
5.3	Sonstige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	111
6	Dringlichkeit der Maßnahmen und ihre Kosten	116
6.1	Dringlichkeit der Durchführung der geplanten Maßnahmen	116
6.1.1	Zuordnung der Maßnahmen zu den Dringlichkeitsstufen	116
6.2	Kosten der Maßnahmen	117
7.0	Aufhebung bestehender Verordnungen	119
Anlage 1	Flurstücksverzeichnis (mit Flurkarten zur Abgrenzung der Naturschutzgebiete)	120

Anlage 2 Grundlagenkarte I

Grundlagenkarte II a

Grundlagenkarte II b

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

0 Vorbemerkung

0.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 - 26 Landschaftsgesetz NW (LG).

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 - 42 LG.

Gemäß § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Festsetzungen im Landschaftsplan auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit der Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Für die Befreiung von forstlichen Festsetzungen ist die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen.

Eventuell entstehende Entschädigungsforderungen werden nach § 7 LG geregelt.

0.2 Hinweise

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte bzw. dem Verzeichnis der betroffenen Grundstücke und für die Naturschutzgebiete den verkleinerten Flurkarten (Anlage 1) zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

1. **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in der Grundlagenkarte (GK) II a und II b sowie im ökologischen Beitrag dargestellt sind, sowie aus den planerischen Vorgaben der Grundlagenkarte I. Sie charakterisieren das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Die im Landschaftsgesetz § 18 genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft) und 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr) kommen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht vor.

1.1 **Entwicklungsziel**
- Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles 1.1 sind die Aussagen der Grundlagenkarte I (GK I) berücksichtigt worden.

Das Entwicklungsziel 1.1 ist für die Täler der Ems, Aa, Glane, des Ladberger Mühlenbaches und ihre nähere Umgebung sowie für den gesamten Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals dargestellt worden.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet neben dem Erhalt der schutzwürdigen Gebiete in erster Linie Erhalt des Landschaftscharakters. Das bedeutet im einzelnen weitgehender Erhalt

- von Hecken, Wallhecken, Feldgehölzen,

Baumgruppen, Einzelbäumen und Hofeingrünungen (letzteres beinhaltet auch die Forderung nach Ersatzeingrünung bei unumgänglicher, betriebsorganisatorisch bedingter Beseitigung des alten Bestandes),

- des Waldbestandes,
- des Kleinreliefs und
- von fließenden und stehenden Gewässern (besonders von Kleingewässern).

Der Erhalt von fließenden und stehenden Gewässern, insbesondere die Neuanlage von Kleingewässern ist im Bereich der Wasserschutzgebiete am Grundwasserschutz zu orientieren.

Für den Bereich des im Landesentwicklungsplan VI dargestellten und in der Grundlagenkarte I wiedergegebenen Standortes für das Kern- oder konventionelle Kraftwerk Greven/Ost tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. ein fachplanerisches Verfahren für die Inanspruchnahme dieses Standortes erfolgt bzw. abgeschlossen worden ist.

Für den Bereich des im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - dargestellten und in der GK I wiedergegebenen Wohnsiedlungsbereiches Greven tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ist.

1.2 Entwicklungsziel

- Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 sind die GK I und die landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Flurbereinigerungsverfahren „Greven“ und „Gimble Aldrup“ berücksichtigt worden.

- 1.3 **Entwicklungsziel**
- Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel 1.2 ist vornehmlich für große Teile der beiden genannten Flurbereinigungsverfahren dargestellt worden und bedeutet

- 1) Ausbesserung, Erneuerung und Ergänzung der jungen Anpflanzungen und
- 2) Ergänzung und Verdichtung des Netzes von Gehölzbeständen durch stellenweise Bepflanzung an und in Gewässern und an Wegen.

- 1.4 **Gestaltung der Abgrabungsflächen im Bereich der Emsterrassen entsprechend den Zielen der Landschaftsplanung und der Wasserwirtschaft**

Das Entwicklungsziel 1.3 ist ausschließlich im Bereich des Flughafens Münster-Osnabrück dargestellt worden und bedeutet hier Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die bodennahen Schallwellen zu dämpfen, z. B. durch intensive Bepflanzung der Hofstellen und Wohngebäude sowie Anlage von weiteren Pflanzungen in der Feldflur und im unmittelbaren Bereich des Flughafens, soweit dies flugtechnisch zulässig ist.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird ausgesprochen für die Lärmschutzzone B des Flughafens Münster-Osnabrück gem. LEP IV vom 08.02.80.

Das Entwicklungsziel 1.4 ist südlich der Gemeinde Saerbeck und im Bereich der Bockholter Berge dargestellt und dient der Koordinierung der Rekultivierungspläne der vorhandenen und zukünftigen Abgrabungen mit den Zielen der Landschaftsplanung unter Berücksichtigung der Wasserwirtschaft. Es bedeutet im einzelnen:

- 1) Erhalt des landschaftsprägenden natürlichen Reliefs
 - 2) Anpassung des neu entstehenden Reliefs im Hinblick auf Neigung, Ausformung und Größenverhältnisse an den natürlichen Formenschatz
-

- 3) teilweise Anlage von flachen Uferbereichen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung (Erhalt von oligotrophen Gewässern)
 - 4) Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung
 - 5) Auswahl der Gehölzarten entsprechend den natürlichen Standortverhältnissen (s. Erläuterungsbericht zur GK II a)
2. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**
- 2.1 **Naturschutzgebiete (§ 20 LG)**
- A **Verbote**
- Gemäß § 34.1 Landschaftsgesetz (LG) sind - wenn nicht im Einzelfall anders geregelt - insbesondere verboten:
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder An-
- Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete (s. GK II a und Erläuterungsbericht, Kap. 3.3) in Abwägung der augenblicklichen Nutzungen getroffen worden. Sie dienen der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit besonders wertvoll sind.
- Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke sind für das jeweilige Schutzgebiet dem Flurstücksverzeichnis und der verkleinerten Flurkarte als Detailplan zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1) zu entnehmen.
-

- zeige bedürfen sowie öffentliche Verkehrs- und deren Nebenanlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten,
- b) außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten, Zelte zu errichten, Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
 - c) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Reliefs vorzunehmen,
 - d) landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen oder zu lagern,
 - e) Abfälle oder Altmaterial wegzuworfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
 - f) Verkaufsgegenstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 - g) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - h) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Grillgeräte zu benutzen, in den geschützten Gebieten zu lagern, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung
-

- zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben.
- i) Frei- und Rohrleitungen zu bauen, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
 - j) fließende oder stehende Gewässer zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, unberührt bleibt § 89 LWG,
 - k) Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,
 - l) Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,
 - m) Bäume, Sträucher, und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - n) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen und
 - o) Grünland in Ackerland umzubrechen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
-

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme der Verbote und A a, b und h.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschluß jagdschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.

c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Flutrinne in der Emsaue“

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient zum Schutz und der Entwicklung eines wertvollen Feuchtgebietes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, S. 73).

Das Naturschutzgebiet liegt in der Emsaue südwestlich von Middendorf.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.1.A aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) stehende Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) das Gebiet für den Erholungsverkehr zu öffnen
- c) Flächen in Besitz der öffentlichen Hand mit Stickstoff zu düngen und auf ihnen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Auf nassen Standorten sollte das Aussetzen von Wild und dessen Fütterung unterbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sollten mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken zu orientieren; die Hybridpappelbestände nach Hieb- reife durch Eschen und Roter- len zu ersetzen,
- b) das Weidevieh von den stehen- den Gewässern fernzuhalten,
- c) die nicht genutzten Feuchtwie- sen im ein- bis dreijährigen Tur- nus im Herbst zu mähen,
- d) mehrere Kleingewässer anzule- gen,
- e) die Röhricht- und Schilfflächen vor Eutrophierung zu schützen.

z. B. durch Fanggräben bzw. -wälle

2.1.2 Naturschutzgebiet „Posberg“

Das Naturschutzgebiet liegt in der Emsaue südlich von Saerbeck

- Gemarkung:)
- Flur:) siehe Anlage 1
- Flurstück:)

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient dem Schutz und der Entwicklung eines wertvollen Feuchtgebietes und bedeutsamer, prägen- der Landschaftsteile (s. Erläuterungs- bericht zur GK II a, S. 73).

Für das Naturschutzgebiet ist eine natürli- che, ungestörte Entwicklung anzustreben.

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeföh- rten Verboten ist es untersagt:

- a) stehende Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) das Gebiet für den Erholungs- verkehr zu öffnen,
- c) Flächen in Besitz der öffentli- chen Hand mit Stickstoff zu düngen und auf ihnen Pflanzen- schutzmittel anzuwenden.

Auf nassen Standorten sollte das Aus- setzen von Wild und dessen Fütterung un- terbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sollten mit der unteren Landschaftsbehör- de abgestimmt werden.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken zu orientieren,
- b) das Weidevieh von den stehenden Gewässern fernzuhalten,
- c) die nicht genutzten Feuchtwiesen im ein- bis dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen,
- d) mehrere Kleingewässer anzulegen,
- e) die Röhricht- und Schilfflächen vor Eutrophierung zu schützen,
- f) einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen, in dem die forstliche, landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden.

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und dem Forstamt zu erstellen. Sofern der Landschaftsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 31 (2) LG geändert wird, ist die Landwirtschaftskammer und das Forstamt zu beteiligen.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Ladberger Mühlenbach“.

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich des Flughafens „Münster-Osnabrück“

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient der Erhaltung einer typischen Flußlandschaft (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, S. 95)

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.1.A aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Fischteiche anzulegen,
-

- b) die tiefliegenden Feuchtwiesenbereiche mit Stickstoff zu düngen.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken zu orientieren,
- b) die nicht bodenständigen Gehölzarten nach Hieb reife durch bodenständige zu ersetzen und
- c) Röhrichtbestände und Riedflächen im zwei- bis dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Bodenbeständig: heimisch im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation

2.1.4 Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“.

Das Naturschutzgebiet liegt westlich des Dortmund-Ems-Kanals, südlich des Flughafens.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a und c LG und dient dem Erhalt einer Wacholderheide sowie einer Feuchtheidefläche

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

s. Erläuterungsbericht zur GK II a, S. 117

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist die Aufforstung der Heideflächen sowie jegliche Stickstoffdüngung untersagt.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken auszurichten,
- b) die Heide zu entbuschen und zu pflegen,

Die Pflege der Heide sowie ihre Verjüngung können durch Schafbeweidung erreicht werden.

c) die Wacholderbestände zu pflegen und ggf. zu verjüngen.

Die Pflege umfaßt z. B. den Beschnitt des Wacholders, Beseitigung von ausgebrochenen Ästen, Beseitigung des konkurrierenden Birkenaufwuchses u. a.

In den Heideflächen sollte das Aussetzen von Wild sowie dessen Fütterung unterbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen im NSG sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Schöneflieth“
Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Greven, südlich der Ems.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient der Erhaltung eines wertvollen sowie prägenden Landschaftsteiles in der Emsaue.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

(s. Erläuterungsbericht zu GK II a, S. 163)
Die außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegenden naturschutzwürdigen Flurstücke Nr. 32 und 34 (Gemarkung Greven, Flur 122) des NSG „Schöneflieth“ sollten gem. § 45 Abs. 1 LG durch ordnungsbehördliche Verordnung als NSG festgesetzt werden. Östlich der B 219, unter der aufgeschütteten Fläche sowie unter dem östlich anschließenden Grünland, werden Reste der ehemaligen Burg Schöneflieth vermutet.

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist es untersagt, die stehenden Gewässer fischereilich zu nutzen und Flächen in Besitz der öffentlichen Hand mit Stickstoff zu düngen und auf ihnen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

a) die landwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken zu orientieren,

- b) die Schilfbestände vor Eutrophierung zu schützen,
- c) offene Wasserflächen vor Viehtritt zu schützen,
- d) die nicht genutzten Feuchtwiesen im ein- bis dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen,
- e) Dämme, Böschungen und andere Reliefstrukturen mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen,
- f) Entwässerungsgräben zu schließen,
- g) nicht bodenständige Gehölze nach Hieb reife durch bodenständige zu ersetzen.

z. B. durch Fanggräben

Auf nassen Standorten sollte das Aussetzen von Wild sowie dessen Fütterung unterbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sollten mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Emsaltarm an der Hassel“

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Greven, östlich der Autobahn.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient dem Schutz und der Optimierung eines wertvollen Feuchtgebietes.

(s. Erläuterungsbericht zur GK II a, S. 185)

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Pflanzen aus den Gewässern zu entnehmen,
- b) Fische anzufüttern,
- c) Veranstaltungen (Wettangeln etc.) durchzuführen,
- d) außerhalb der ausgewiesenen Streckenabschnitte zu angeln,
- e) die tiefliegenden Feuchtwiesenbereiche östlich und südlich des Altarmes mit Stickstoff zu düngen,

Evtl. einzubringender Fischbesatz ist mit dem Fischereiberater und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

f) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Fläche zwischen Altarm und dem Wald „Hassel“ soll als Grünland im bisherigen Umfang weitergenutzt werden.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) eine weitere Eutrophierung der Gewässer durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden,
- b) Gewässer und Seggenried vor Viehtritt zu schützen,
- c) nicht bodenständige Gehölzarten durch bodenständige zu ersetzen,
- d) Gehölzpflanzungen zwischen Emsaltwasser und landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen,
- e) Hecken durch sukzessives „Aufden-Stock-setzen“ zu pflegen,
- f) nach jedem Hochwasser das Treibgut zu entfernen,
- g) das Altwasser zu entschlammern,
- h) die Feuchtwiesen nicht vor dem 1. Juni zu mähen.

Eventuelle Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Düngemitteln sind durch Auffanggräben oder Anpflanzungen zu verhindern.

2.1.7 Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“

Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Gimfte, nördlich der Kanalüberführung.

Gemarkung:)
 Flur:) siehe Anlage 1
 Flurstück:)

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient dem Schutz der Heidereste sowie der dünenartigen Aufwehungen (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, s. 225).

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist eine weitergehende Erschließung für die Erholung untersagt.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken auszurichten,
- b) die Heidereste zu pflegen und zu erweitern,
- c) Art und Umfang des Erholungsverkehrs entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu regeln und auf dafür vorgesehene Flächen und Wege zu beschränken,
- d) einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erstellen, in dem die forstliche und jagdliche Nutzung, Flächen für die Erholung sowie die notwendigen Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden.

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und dem Forstamt zu erstellen. Sofern der Landschaftsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 31 (2) LG geändert wird, ist die Landwirtschaftskammer und das Forstamt zu beteiligen.

Das Aussetzen von Wild sowie dessen Fütterung sollte unterbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.1.8 Naturschutzgebiet „Boltenmoor“
Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Kanalüberführung zwischen Kanal und L 587.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient vornehmlich dem Schutz eines Hochmoorrestes sowie der dünenartigen Aufwehungen (s. Erläuterungsbericht zur GK II s. S. 241).

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist untersagt:

- a) jede Art von Erholungsnutzung und
- b) Flächen zu düngen und auf ihnen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Wanderwege sollten das NSG nur am Rand berühren.

C Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- a) eine weitere Eutrophierung des Hochmoores durch geeignete Maßnahmen, z. B. Schutz vor zufließendem Wasser, zu unterbinden,
- b) den Gehölzanflug auf den Moorflächen zu beseitigen und die Regeneration der Hochmoorvegetation durch weitere Vernässung zu fördern,
- c) die forstliche Nutzung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Flächen an den Schutzzwecken auszurichten und auf die Dünenbereiche zu beschränken sowie eine Kahlschlagnutzung nur auf Flächen von weniger als 0,5 ha durchzuführen,
- e) nur bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

Erholungsnutzung sollte im Hochmoor und in seiner unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen und die Wege sollten gesperrt (evtl. vernäßt) werden.

Auf den nährstoffarmen Standorten dieses Naturschutzgebietes sollte das Aussetzen von Wild sowie dessen Fütterung unterbleiben. Diesbezügliche Maßnahmen im NSG sollten mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Ge-

bietsentwicklungsplanes getroffen worden. Soweit sich darin Darstellungen als Bereich für den Schutz der Landschaft und als wasserwirtschaftlicher Bereich überlagern, ist zu beachten, daß nach der textlichen Zielsetzung zu den wasserwirtschaftlichen Bereichen die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung langfristig zu sichern ist und dementsprechend ein Ausbau der Wasserversorgungsanlagen u. a. durch Erschließung weiterer Grundwasservorkommen, Ausbau vorhandener Wasserwerke und Schaffung von Verbundleitungen vorausgesetzt wird, wobei die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen im einzelnen in den fachplanerischen Verfahren zu erfolgen hat. Die Schutzausweisung der unter 2.2.1 bis 2.2.7 aufgeführten Flächen dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

A Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG ist insbesondere untersagt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes NW zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (mit Ausnahme der Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BBauG),
 - b) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
 - c) zu zelten, Wohnwagen ab- und aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,
 - d) Wald, Hecken, Bäume, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänz-
-

- lich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen),
- e) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,
 - f) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
 - g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
 - h) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
 - i) außerhalb von befestigten Wegen und Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

In den Landschaftsschutzgebieten sind gestattet:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze,
- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei (dazu gehört auch die Errichtung von Hoch-

Der offene Charakter der Landschaft sollte erhalten bleiben.

Im Falle von Erstaufforstungen sollten nur standortgerechte Gehölzarten gepflanzt werden. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Gemeint sind unter- und oberirdische Versorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh, Wildfütterungen u. a. .

ständen und Wildfütterungen, nicht aber von Jagdhütten), d) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

C Gebote

Vordringlich ist es geboten, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen nach den §§ 20, 24, 25 und 26 LG durchzuführen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck“

Das Schutzgebiet umfaßt die Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck sowie die „Alte Ems“ südlich von Saerbeck.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.2 A genannten Verboten ist es nicht gestattet, den Saerbecker Mühlengraben auszubauen.

§ 89 LWG bleibt unberührt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschluß jagdschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an der Ems ist die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c LG und dient entsprechend der Darstellung des Entwicklungszieles 1.1 der Erhaltung einer vielfältigen, mit zahlreichen schutzwürdigen Flächen, prägenden Landschaftsteilen sowie gliedernden und belebenden Einzelementen ausgestatteten Flußlandschaft.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen am Saerbecker Mühlengraben und am Walgenbach ist die untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören.

Falls der Walgenbach ausgebaut wird, sollte der Ausbau naturnah durchgeführt werden, gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern (Rd.Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01. Oktober 1980). Regentrückhalt ist einem Ausbau vorzuziehen.

C Gebote

Außer den unter 2.2 C genannten Maßnahmen ist es geboten, die Pappeln im gesetzlichen Uferbereich von 80 cm der „Alten Ems“, südlich von Saerbeck, nach der Nutzung durch bodenständige Holzarten zu ersetzen.

z. B. Esche, Silberweide, Roterle.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane“

Das Schutzgebiet umfaßt die Täler der Glane, des Ladberger Mühlenbaches und des Eltingmühlenbaches zwischen der Mündung in die Ems, der Plangebietsgrenze nördlich des Flughafens (Dortmund-Ems-Kanal) und dem Dortmund-Ems-Kanal südlich des Flughafens.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c (LG) und dient der Erhaltung von typischen, münsterländischen Bachlandschaften.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.2 A aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) die Gewässer Eltingmühlenbach, Glane und Ladberger Mühlenbach sowie die Wasserläufe 4040, 4050, 4060 auszubauen und
 - b) im Auenbereich Fischteiche anzulegen.
- § 89 LWG bleibt unberührt.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den genannten Gewässern ist die untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“
Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Emsaue und Talbereiche von Nebengewässern zwischen Hembergen und Greven.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

C Gebote

Außer den unter 2.2 C genannten Maßnahmen sind die Pappeln im gesetzlichen Uferbereich von 80 cm der Altgewässer nach der Nutzung durch bodenständige Holzarten zu ersetzen.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c und dient der Erhaltung einer typischen Flußlandschaft.

z. B. Silberweide, Roterle, Esche, Stiel-
eiche, Gemeiner Schneeball.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Oberer Eltingmühlenbach“
Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Tal des Eltingmühlenbaches sowie südlich anschließende Landschaftsteile zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Grenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.2 A aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) den Eltingmühlenbach auszubauen und
 - b) im Auenbereich Fischteiche anzulegen.
- § 89 LWG bleibt unberührt.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c LG und dient der Erhaltung eines typischen Bachtals sowie einer vielfältig gegliederten und mit zahlreichen schutzwürdigen Gebieten ausgestatteten Landschaft.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen am Eltings-
mühlenbach ist die untere Landschaftsbe-
hörde zu unterrichten und anzuhören.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Münstersche Aa südlich von Greven“
Das Schutzgebiet umfaßt das Tal der Aa von der Grenze des Geltungsbereiches im Süden bis zur Mündung der Aa in die Ems.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

A Verbote

Außer den unter 2.2 A aufgeführten Verboten ist es untersagt,

- a) das Gewässer auszubauen und
 - b) Fischteiche in der Aue anzulegen.
- § 89 LWG bleibt unberührt.

C Gebote

Nach Hiebreife der nicht bodenständigen Gehölze sind im gesetzlichen Uferbereich von 80 cm bodenständige Holzarten zu pflanzen oder anzubauen.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a und b LG und dient der Erhaltung einer typischen Flußlandschaft.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an der Münsterschen Aa ist die untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue südlich von Greven“
Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Emstal zwischen Greven und der Grenze des Geltungsbereiches im Süden.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

C Gebote

Nach Hiebreife der nicht bodenständigen Gehölze sind im gesetz-

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c LG und dient der Erhaltung einer typischen Flußlandschaft.

lichen Uferbereich von 80 cm der Altgewässer nur bodenständige Holzarten zu pflanzen bzw. anzubauen.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Gellenbach - Gertrudensee“

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Bauerschaft Bockholt und umfaßt Landschaftsteile beiderseits des Gellenbaches.

Gemarkung:)
Flur:) siehe Anlage 1
Flurstück:)

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a - c LG und dient der Erhaltung einer mit ökologisch wertvollen Flächen sowie gliedernden und belebenden Einzelementen vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen am Gellenbach ist die untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören.

C Gebote

Nach Hiebrieffe der nicht bodenständigen Gehölze sind im gesetzlichen Uferbereich von 80 cm des Gellenbaches nur bodenständige Holzarten anzupflanzen oder anzubauen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur und erfolgen aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden, gliedernden und belebenden Einzelelemente (s. KG II b).

Es handelt sich ausschließlich um Bäume bzw. um Baumgruppen (s. Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 256 ff.).

A Verbote

Für die Naturdenkmale ist gemäß den Verboten nach § 34 Abs. 3 LG insbesondere untersagt:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, sie auszuasten oder Zweige davon auszureißen,
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- c) im Kronenbereich des Baumes den Boden zu verdichten sowie mit einer Asphalt- oder Betondecke zu versehen,
- d) Abfallstoffe oder Düngemittel im Wurzelbereich der Bäume zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und der Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den unter A genannten Festsetzungen widersprechen,
-

b) die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

2.3.1 Einzelbaum (Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt am Westufer der Ems bei Fluß-km 25,0.

Gemarkung: Emsdetten
Flur: 1
Flurstücke: 23,30

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG und dient der Erhaltung einer ausgewachsenen, starken Stieleiche.

2.3.2 Einzelbaum (Kopfweide)

Das Naturdenkmal liegt südlich der Ems bei Fluß-km ca. 22,0 + 400 am Ende eines Weges. Die Kopfweide ist alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Gemarkung: Emsdetten
Flur: 4
Flurstück: 140

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 a + b LG und dient der Erhaltung und Pflege einer starken Kopfweide.

2.3.3 Einzelbaum (Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt südöstlich der Autobahnanschlußstelle Greven, südlich des Hofes Laumann.

Gemarkung: Greven
Flur: 157
Flurstück: 1

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG und dient der Erhaltung einer ausgewachsenen, starken Stieleiche.

2.3.4 Einzelbaum (Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt in der Bauerschaft Bockholt nördlich des Gellenbaches, südlich des Ellerbaches.

Gemarkung: Greven
Flur: 84
Flurstück: 70 tlw.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG und dient der Erhaltung einer ausgewachsenen, starken Stieleiche.

2.3.5 Baumgruppe (Hainbuchen)

Das Naturdenkmal liegt am Ostufer der Ems südöstlich von Gimfte in der alten Flur „Hower“

Gemarkung: Greven-Gimfte
Flur: 6
Flurstück: 43

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG und dient dem Erhalt einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Baumgruppe mit 3 ausgewachsenen Hainbuchen.

Die Verbote unter 2.3 A beziehen sich auf alle drei Bäume.

2.3.6 Einzelbaum (Rotbuche)

Das Naturdenkmal liegt am Westrand der Abgrabungsfläche westlich der B 481, südlich der Bockholter Berge.

Gemarkung: Greven
Flur: 96
Flurstück: 22

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG und dient der Erhaltung einer ausgewachsenen, starken Rotbuche.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Bewertung aller gliedernden und belebenden Einzelemente erfolgt. Sie dienen entsprechend § 23 LG:

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Festsetzung im Rahmen der Landschaftsschutzgebiete (2.2 A d und h), des § 47 LG und die Schutzwirkung des Landesforstgesetzes sichern den Bestand weiterer Einzelemente.

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Festsetzungen:

A Verbote

Gemäß den in § 34 (4) LG genannten Verboten ist insbesondere untersagt:

- a) den Landschaftsbestandteil zu verletzen oder zu beschädigen (dazu zählen auch alle Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen),
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen,
- c) den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen,
- d) Wälle, Randgräben oder andere Kleinformen des Reliefs, die zu dem geschützten Landschaftsbestandteil gehören, zu beschädi-

Die ordnungsgemäße Land- und forstwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Flächen darf nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt werden.

z. B. bei Wallhecken und Landwehren

gen, zu verfüllen oder zu beseitigen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen sowie
- b) die ordnungsgemäße Nutzung des Landschaftsbestandteiles.

Als ordnungsgemäße Nutzung gilt die pflegliche Gewinnung von Nutzholz.

2.4.1 Feuchtwiese in Sinningen

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 43
Flurstück: 85, 86 tlw., 95 tlw.

Die Wiese ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht zur GK II b, S. 67 näher charakterisiert.

Bei einer Entwässerung verliert die Fläche ihren ökologischen Wert.

Die Fläche darf nicht entwässert werden.

2.4.2 Wallhecke südlich der Ems bei Saerbeck, westlich der B 219

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 123
Flurstück: 8

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 257

2.4.3 Allee (Winterlinden) südlich der B 475 an der alten Kreisstraße

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 53
Flurstück: 15

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 257

Die Lücken sind mit Winterlinden aufzufüllen.

2.4.4 Hecke westlich des Flughafes, östlich der B 219

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 257

Gemarkung: Greven
Flur: 130
Flurstücke: 48, 56, 55, 49, 45

Die Hecke ist „Auf den Stock“ zu setzen. Dabei sind im Abstand von ca. 15 - 20 m geeignete Bäume stehenzulassen.

2.4.5 Hecke westlich der K 9, westlich des Hofes Bodel

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 258

Gemarkung: Greven
Flur: 130
Flurstücke: 38,42

2.4.6 Baumreihe östlich der B 219, nördlich des Hofes Bröker

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 258

Gemarkung: Greven
Flur: 132
Flurstück: 2

2.4.7 Hecke westlich des Eltingmühlenbaches, westlich des Weges „Am Horstkamp“

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 263

Gemarkung: Greven
Flur: 141
Flurstücke: 38, 40, 42

2.4.8 Wallhecke östlich von Greven, südwestlich des Hofes Brüning

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 258

Gemarkung: Greven
Flur: 142
Flurstücke: 49, 57

**2.4.9 Wallhecke nördlich der L 555,
westlich des Hofes Averbeck**

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b,
Kap. 3.5, S. 258

Gemarkung: Greven
Flur: 144
Flurstück: 56

**2.4.10 Landwehr in den Bauerschaften
Guntrup und Bockholt**

Die Landwehr ist nur noch in Fragmenten
vorhanden. Ein Teil der Abschnitte liegt
in der offenen Landschaft und soll dann
wie Wallhecken behandelt werden (s. 2.4
A und 2.4 B). Die übrigen Abschnitte lie-
gen im Wald und müssen bei der Nutzung
schonend behandelt werden. Angestrebt
wird in jedem Falle eine Dauerbestok-
kung.

Die einzelnen Abschnitte sind unter der
Ziffer 11 a - i in der GK II b dargestellt
(S. 258).

a) Gemarkung: Greven
Flur: 148
Flurstücke: 60, 14

b) Gemarkung: Greven
Flur: 148
Flurstück: 37

c) Gemarkung: Greven
Flur: 149
Flurstücke: 66, 11

d) Gemarkung: Greven
Flur: 150
Flurstück: 37

e) Gemarkung: Greven
Flur: 157
Flurstück: 5

f) Gemarkung: Greven
Flur: 157
Flurstück: 76

g) Gemarkung: Greven
Flur: 157
Flurstücke: 74, 75, 76

h) Gemarkung: Greven
Flur: 158
Flurstück: 43

i) Gemarkung: Greven
Flur: 158
Flurstücke: 24, 26

2.4.11 Wallhecke östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nordwestlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 87
Flurstück: 3,5

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 260. Die Festsetzung tritt außer Kraft, sobald eine für das Kern- oder konventionelle Kraftwerk „Greven-Ost“ entsprechende Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. ein fachgesetzliches Verfahren für die Inanspruchnahme dieses Standortes eingeleitet wird.

2.4.12 Baumgruppe westlich des Alten Postdammes, nördlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 157
Flurstück: 45

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 260

2.4.13 Wallhecke östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nordwestlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 87
Flurstück: 11

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 261. Die Festsetzung tritt außer Kraft, sobald eine für das Kern- oder konventionelle Kraftwerk „Greven-Ost“ entsprechende Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. ein fachgesetzliches Verfahren für die Inanspruchnahme dieses Standortes eingeleitet wird.

2.4.14 Hecke östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nordwestlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 87
Flurstück: 12

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 260. Die Festsetzung tritt außer Kraft, sobald eine für das Kern- oder konventionelle Kraftwerk „Greven-Ost“ entsprechende Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. ein fachgesetzliches Verfahren für die Inanspruchnahme dieses Standortes eingeleitet wird.

2.4.15 Wallhecke westlich von Gimfte, östlich der Autobahn A 1

Gemarkung: Gimfte
Flur: 5
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw.

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 261

2.4.16 Allee (Winterlinden) nördlich des Boltenmoores am alten „Schiffahrter Damm“ (heute: Bockholter Ring) nordwestlich der alten Schmiede

Gemarkung: Greven
Flur: 160
Flurstücke: 43, 45, 49, 54

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 261

Die Lücken in der Allee sind mit jungen Winterlinden aufzufüllen.

2.4.17 Baumreihe südlich der Kirche in der Bauerschaft Bockholt und nördlich des Friedhofes

Gemarkung: Greven
Flur: 92
Flurstücke: 98, 107, 113

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b, Kap. 3.5, S. 263

2.4.18 Gellenbach, in der Bauerschaft Bockholt, südwestlich von Topp-hoffs-Mühle

Gemarkung: Greven
Flur: 91
Flurstücke: 124 tlw. 125,
126 Gew., 127,
128 tlw. 129
Gew. 130, 137 tlw.
153 tlw., 50, 51 tlw.
98 tlw., 103 Gew.

siehe Erläuterungsbericht zur GK II a,
Kap. 3.5, S. 227.

2.4.19 Hünengrab, nördlich der L 588, südlich des Hofes Holtmann

Gemarkung: Greven
Flur: 94
Flurstück: 29

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b,
Kap. 3.5, S. 262

Der Wald auf dem Hügelgrab darf nicht gerodet werden.

Bei Rodung besteht die Gefahr der Zerstörung des Grabes. Dauerbestockung des Hügelgrabes ist anzustreben.

2.4.20 Wallhecke östlich der Münsterschen Aa, südlich des Hofes Bertels (Gimbte)

Gemarkung: Greven
Flur: 4
Flurstück: 3

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b,
Kap. 3.5, S. 262

2.4.21 Wallhecken, beiderseits des Weges nördlich des Hofes Lütke Laren (Gimbte)

Gemarkung: Greven
Flur: 4
Flurstücke: 13, 24

siehe Erläuterungsbericht zur GK II b,
Kap. 3.5, S. 262

3 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ein untergeordnetes Problem.

Die Brachfläche soll der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen.

3.1 Brache, östlich der Kanalüberführung, nördlich des Ems-Altarmes

Gemarkung: Greven

Flur: 47

Flurstück: 103

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine weitere Aufhöhung der Fläche ist untersagt.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung, der Schaffung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Auf die forstlichen Festsetzungen im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftsschutzgebiete (2.2.2 C; 2.2.4 C; 2.2.5 C; und 2.2.7 C) sei hier verwiesen.

4.1 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, südlich von Sinnigen

Der naturnahe Waldbestand ist ökologisch wertvoll (siehe Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 69).

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 43
Flurstück: 70 tlw.

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Unter „überwiegendem Nadelholzanteil“ ist aus forstwirtschaftlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen. Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.2 Waldfläche am nördlichen Hang des Emstales, zwischen Sinnigen und Middendorf

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 73) und dem Landschaftsbild.

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 41/43/42/38
Flurstück: 24 tlw./181, 52, 55/25 teilw., 26 Weg, 14 Weg, 15, 16 Weg, 17, 18, 20 21 tlw., 38 tlw.,

Die Waldfläche ist nach Nutzung oder Abgang des Bestandes mit überwiegend Laubholz (80 %) aufzuforsten.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten angepflanzt werden. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

4.5 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, zwischen Middendorf und Saerbeck.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 73) und dem Landschaftsbild.

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 35, 36, 38
Flurstücke: 45 tlw., 48 t.w.,
1,2 tlw., 4 tlw.,
6 tlw., 5 tlw.,
20 tlw., 21,
27 (Weg), 30 (Weg)
31, 34, 36 tlw.
41 (Weg) 49, 67,
78 tlw., 108 tlw.
114 tlw., 116 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.6 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, südwestlich von Saerbeck

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 73) und dem Landschaftsbild.

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 36
Flurstück: 20, 21, 38 tlw., 39,
76

55 tlw., 40 tlw.,
42 Weg, 39 Weg

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.3 Waldfläche in der Emsaue, nördlich der Ems bei Middendorf

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 42
Flurstück: 56 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3 S. 73) und dem Landschaftsbild.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.4 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, südlich von Middendorf

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 38
Flurstücke: 34, 36 tlw.,
41 Weg, 42 tlw.

Es handelt sich um einen kleineren Fichtenbestand.

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen. Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten (Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation) verwendet werden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.7 Waldfläche zwischen Emsdurchstich und B 219, südlich von Saerbeck

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 32, 33
Flurstück: 13/48, 43, 42 Weg,
41 Weg, 39 tlw.,
38, 28, 35 tlw., 23
72 tlw., 22 tlw.,
30 Weg, 29 Weg,
27 Weg, 86, 83, 84
85, 24

Der Bestand ist als Laubholzbestand bzw. als Bestand mit überwiegendem Laubholzanteil (mind. 80 %) beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 77) und des Landschaftsbildes.

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.8 Waldfläche am nordwestlichen Talhang der Emsaue, östlich von Hembergen.

Gemarkung: Emsdetten
Flur: 72
Flurstück: 31, 63 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 83) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.9 Waldfläche am nordwestlichen Talhang der Emsaue, östlich von Hembergen

Gemarkung: Emsdetten
Flur: 72
Flurstück: 63 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 83) und dem Landschaftsbild.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.10 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue, südwestlich von Hembergen.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldbestandes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 89) und des Landschaftsbildes.

Gemarkung: Emsdetten Greven
Flur: 71 44
Flurstücke: 430 tlw. 1
431 tlw.
432 tlw.
273 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.11 Waldfläche am östlichen Talhang der Emsaue, westlich der Pentruper Mersch, nördlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 124
Flurstück: 71 tlw.

Die Fläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 99) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.12 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, westlich der Pentruper Mersch, nördlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 124
Flurstück: 67 tlw.

Der Bestand ist als Laubholzbestand bzw. als Bestand mit überwiegend Laubholzanteil (mindestens 80 %) beizubehalten. Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zu GK II a, Kap. 3.3 S. 99) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.13 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue, westlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 107 44
Flurstücke: 9, 11, 12 24 tlw

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten. Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3 S. 101) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.14 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue, westlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 108 44
Flurstücke: 9, 11, 12 24 tlw

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 101) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.15 Waldfläche nördlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 134
Flurstücke: 19 tlw., 26 tlw.,
23 tlw., 29 tlw.,
27, 21 tlw., 27,
25

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient dem Lärmschutz und soll dazu beitragen, die Ausbreitung der bodennahen Schallwellen zu vermindern.

Das Ziel dieser Maßnahme ist eine dauerwaldartige Bewirtschaftung, die mit geeigneten waldbaulichen Maßnahmen erreicht werden soll.

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.16 Waldfläche nördlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Saerbeck Greven
Flur: 53 134
Flurstücke: 72 28 tlw.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient dem Lärmschutz und soll dazu beitragen, die Ausbreitung der bodennahen Schallwellen zu vermindern.

Das Ziel dieser Maßnahme ist eine dauerwaldartige Bewirtschaftung, die mit geeigneten waldbaulichen Maßnahmen erreicht werden soll.

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.17 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue, westlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 107
Flurstück: 39 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 101) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.18 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue, westlich der Herberner Mersch

Gemarkung: Greven
Flur: 107
Flurstück: 39 tlw.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 101) und des Landschaftsbildes.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.19 Waldfläche westlich des Emstales, nördlich des Emsdettener Dammes auf der „Riggenwiesken“

Gemarkung: Greven
Flur: 107
Flurstück: 34

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 107

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen. Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zu GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.20 Waldfläche am nördlichen Talhang der Emsaue, nördlich des Emsdettener Dammes

Gemarkung: Greven
Flur: 108
Flurstück: 25

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3 S. 111).

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.21 Waldfläche am östlichen Talhang der Emsaue an der B 219

Gemarkung: Greven
Flur: 125
Flurstücke: 1 tlw., 4, 5, 6, 7
8, 9, 10 Weg

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 113)

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.22 Waldfläche am westlichen Talhang der Emsaue an der B 219, nördlich des „Menningbaume Baches“

Gemarkung: Greven
Flur: 125
Flurstück: 21, 22

Die Maßnahme dient der Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 113).

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.23 Waldfläche am Eltingmühlenbach, südwestlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 136
Flurstücke: 4,5 tlw., u tlw.,
Eltingm. 9, 11 Weg
tlw., 27 tlw.

Der Bestand ist als Laubholzbestand bzw. als Bestand mit überwiegendem Laubholzanteil (mind. 80 %) beizubehalten.

Die Maßnahme dient dem Lärmschutz und soll dazu beitragen, die Ausbreitung der bodennahen Schallwellen zu vermindern.

Aus Lärmschutzgründen sollte eine dauerwaldartige Bewirtschaftung angestrebt werden.

4.24 Waldfläche, östlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 135
Flurstücke: 52 tlw., 51, 41
tlw., 43 Weg, 58,
44 tlw., 48, 47
tlw., 49 Weg

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient dem Lärmschutz und soll dazu beitragen, die Ausbreitung der bodennahen Schallwellen zu vermindern.

Das Ziel dieser Maßnahme ist eine dauerwaldartige Bewirtschaftung, die mit geeigneten waldbaulichen Maßnahmen erreicht werden soll.

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.25 Waldfläche am „Menningbaume Bach“, im Mündungsbereich östlich der Ems.

Gemarkung: Greven
Flur: 125
Flurstücke: 26, 25, 56, 32
tlw., 34 tlw., 30
tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 125)

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.26 Waldfläche nördlich des „Menningbaume Baches“

Gemarkung: Greven
Flur: 131
Flurstücke: 27, 43, 42 Gew.
38 tlw.

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 125).

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen. Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.27 Waldfläche am „Menningbaume Bach“

Gemarkung: Greven
Flur: 131
Flurstücke: 75, 74, 71, 72, 47
70, 80, 81, 46, 83
24, 84 tlw, 26 tlw

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 125).

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.28 Waldfläche am Eltingmühlenbach, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück und nördlich der Autobahn

Gemarkung:	Greven	Greven
Flur:	140	136
Flurstück:	3,6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 23	7 tlw., 28 tlw., 34, 35, 40 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45, 48

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 151).

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden

4.29 Waldfläche am Nordufer des Eitingmühlenbaches, östlich der Autobahn A 1, westlich Schmedehausen.

Gemarkung: Greven
Flur: 153
Flurstücke: 4, 2 flw.

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

4.30 Waldfläche östlich der Autobahn A 1, südlich des Beverdammes

Gemarkung: Greven
Flur: 149
Flurstücke: 66, 71

Der Bestand ist als Laubholzbestand, bzw. als Bestand mit überwiegendem Laubholzanteil (mind. 80 %) beizubehalten.

(vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht GK II a, Kap. 3.3 S. 93).

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 157).

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten angepflanzt werden. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden

4.31 Waldfläche südlich von Greven in der Emsaue

Gemarkung: Gimfte
Flur: 10
Flurstück: 10

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

(vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 163).

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen. Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.32 Waldfläche südlich von Greven, südlich der Ems (Hassel)

Gemarkung: Gimfte
Flur: 9
Flurstücke: 12 tlw., 13, 16, 17
20, 21, 23, 26, 27, 28

Die Fläche ist als Laubholzbestand beizubehalten. Eine andere Nutzung als mit überzubehaltenden Gehölzen (Großschirmbetrieb) ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldbestandes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. S. 185) und des Landschaftsbildes.

Der Waldbestand sollte naturnah bewirtschaftet werden.

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.33 Waldfläche auf dem östlichen Talhang der Emsaue an der L 587

Gemarkung: Greven
Flur: 149/161
Flurstücke: 77 tlw., 47 tlw.
45/3, 12 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldbestandes (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 185) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.34 Waldfläche östlich der Bundesbahnstrecke, südlich von Greven

Gemarkung: Greven
Flur: 117
Flurstücke: 82, 83

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 191).

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.35 Waldfläche zwischen der Autobahn A 1 und der B 219

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3 S. 195).

Gemarkung: Greven
Flur: 118
Flurstücke: 36 tlw., 32 tlw.,
35 tlw., 23 tlw.,

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.36 Waldfläche westlich der Ems, südöstlich des Waldgebietes „Hassel“

Gemarkung: Gimfte
Flur: 9
Flurstücke: 46, 75

Die Waldfläche darf nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Fläche ist ökologisch wertvoll. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 197).

Unter überwiegendem Nadelholzanteil ist aus forstlicher Sicht ein Anteil von mehr als 20 % zu verstehen.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

4.37 Waldfläche an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches, nördlich des Gellenbaches

Gemarkung: Greven
Flur: 84
Flurstück: 70

Die Fläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 213).

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten gepflanzt werden. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.). Eine weitere Entwässerung sollte vermieden werden.

4.38 Waldfläche auf dem nordöstlichen Talhang des Emstales, nördlich der Kanalüberführung

Gemarkung: Greven
Flur: 97
Flurstück: 10 tlw.

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Erhaltung einer ökologisch wertvollen Waldfläche (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 239) und des Landschaftsbildes.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sollten bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.

4.39 Waldfläche an der Straße Gittrup-Gimbte, nördlich der Rieselfelder

Gemarkung: Gimbte
Flur: 2
Flurstücke: 20, 26, 56 tlw.

Die Waldfläche ist ökologisch wertvoll (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 221).

Die Waldfläche ist als Laubholzbestand beizubehalten.
Eine Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze ist nicht zulässig.

Es sollten nur standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dabei sollte angestrebt werden, Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.2 ff.).

Die überzuhaltenden Gehölze sind bestandsspezifisch mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind. Es handelt sich um Pflanzmaßnahmen (Nrn. 5.1.1 - 5.1.50), um die Anlage bzw. Pflege von Kleingewässern (Nrn. 5.2.1 - 5.2.14) und sonstige Maßnahmen (Nrn. 5.3.1 - 5.3.14), wie Beseitigung von Landschaftsschäden, Verbesserung von Gehölzbeständen u. ä. .

5.1 Pflanzmaßnahmen

Bei den Pflanzmaßnahmen handelt es sich vornehmlich um die Bepflanzung von Wasserläufen oder Wirtschaftswegen im Bereich des Entwicklungszieles 1.2. Wenn nicht anders angegeben, sollten die vorgeschlagenen Gehölzarten in Einzelmischung und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Es sollten im Münsterland gängige Verschulmaße und Größen verwendet werden (z. B. Loden, leichte Büsche usw.). Die Pflanzabstände sollten dann, wenn nicht anders angegeben, bei Roterlen an Gewässern 1 m und bei Mischpflanzungen 0,75 m betragen.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob Dränpläne vorliegen. Bei Pflanzungen in oder am Rand von dränierten Flächen sind die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 zu beachten. Dabei sind insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den neu anzulegenden Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abzuändern, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Dränausmündungen sind auf einer Länge von 15 Meter durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Bei Pflanzmaßnahmen in gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten ist § 113 LWG zu beachten.

Es sollen nur bodenbeständige Gehölzarten verwendet werden.

5.1.1 Abgrabungsböschung südlich Saerbeck, östlich des Mühlengrabens

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 36
Flurstück: 38 tlw.

Der vorhandene Böschungsbe-
wuchs ist durch bodenständige
Holzarten nach Osten hin zu er-
gänzen. Gepflanzt werden müssen
im Mittel 5 - 6 Reihen.

Gehölzarten: Stieleiche, Sandbirke,
Eberesche, Aspe, Hunds-
rose u. a.

**5.1.2 Anpflanzung bzw. Ergänzung ei-
ner beidseitigen Böschungsbe-
pflanzung entlang des Gewässers,
südlich der B 475, westlich des
Hofes Harlake**

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 54
Flurstück: 2 tlw.

Die Böschungen des Gewässers
sind mit je 1 Reihe Roterlen und
2 Reihen Mischpflanzungen zu be-
pflanzen. Die vorhandene Pflan-
zung ist zu ergänzen.

Die geplante Pflanzung sollte der vorhan-
denen Bepflanzung angepaßt werden.

Die Gehölzarten für Mischpflanzung:
Stieleiche, Sandbirke, Ohrweide, Trauben-
kirsche, Zitterpappel, Eberesche, Faul-
baum, Hundsrose, Schw. Holunder, Hasel,
Gemeiner Schneeball.

Die Lücken in der vorhandenen Pflanzung
betragen ca. 30 %.

**5.1.3 Anpflanzung bzw. Ergänzung ei-
ner beidseitigen Böschungsbe-
pflanzung entlang des Gewässers,
südlich der B 475, westlich des
Hofes Harlake**

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 54
Flurstück: 2 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.
Die vorhandene Pflanzung ist zu ergänzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Die Lücken in der vorhandenen Pflanzung betragen ca. 30 %.

5.1.4 Anpflanzung einer 3reihigen Hecke auf der Westseite des Weges, südlich der B 475

Gehölzarten: Stieleiche, Sandbirke, Ohrweide, Traubenkirsche, Erberesche, Faulbaum, Hundsrose

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 54
Flurstücke: 18, 20

5.1.5 Anpflanzung einer Allee entlang der K 9, südlich der Gastwirtschaft Stegemann

Abstand der Bäume: 8 - 10 m.
Holzarten: Stieleiche oder Sandbirke

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 53 Flur: 54
Flurstücke: 8, Flurstücke:
9, 40
11 44

5.1.6 Bepflanzung der südlichen Uferböschung des Ladberger Mühlenbaches, nördlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gehölzarten: Roterle, Esche, Silberweide, Traubenkirsche u. a.

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 53
Flurstücke: 51, 55

Die erosionsgefährdeten Böschungen sind mit bodenständigen Gehölzen 2 - 3reihig zu bepflanzen. Das Ufer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.1.7 Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Südseite des Weges, nördlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Abstand der Bäume (Sandbirke): 8 - 10 m.

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 53
Flurstück: 68

5.1.8 Bepflanzung der Böschung des Esches, westlich vom Hof Dalhoff

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 53
Flurstücke: 66, 67

Die Böschung ist je nach Höhe 1 - 3reihig mit bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.9 Ehemalige Wallhecke östlich der K 2, Hembergenger Straße, östlich des Hofes Essmann

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

Gemarkung: Greven
Flur: 107 44
Flurstücke: 5 23 tlw.

Auf dem ca. 0,80 m hohen und 2,5 m breiten Wall ist eine 3reihige Hecke anzupflanzen.

5.1.10 Anpflanzung einer beidseitigen 2reihigen Böschungsbepflanzung entlang des Gewässers, nordöstlich des Hofes Lehmkuhl

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Gemarkung: Greven
Flur: 129
Flurstück: 24

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.11 Anpflanzung einer einseitigen einreihigen Böschungsbepflanzung (Roterle) auf der Westseite des Gewässers, zwischen Wald und Straße, östlich der B 219

Gemarkung: Greven
Flur: 128
Flurstück: 65

5.1.12 Anpflanzung einer einseitigen zweihelligen Böschungsbepflanzung auf der Südostseite des Grabens, westlich des Flughafens Münster-Osnabrück, westlich der K 9

Gemarkung: Greven
Flur: 130
Flurstück: 35

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.13 Ergänzung einer zweihelligen Heckenpflanzung auf der Ostseite des Weges, östlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 135
Flurstück: 33

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Die Lücken in der Pflanzung betragen ca. 30 - 40 % der ursprünglichen Pflanzmenge.

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

5.1.14 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite des Weges, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück, zwischen dem Hof „Große Sundrup“ und der K 9

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstücke: 6, 7, 8, 10, 12

Abstand der Bäume (Sandbirke): 10 - 15 m

5.1.15 Anpflanzung einer 2reihigen Hecke auf der Südseite des Weges, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück, westlich des Hofes Milskämper

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 10

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

5.1.16 Anpflanzung einer beidseitigen 2reihigen Böschungsbepflanzung entlang des Gewässers, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück, östlich des Hofes Wigger

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 22

Die geplante Pflanzung sollte der vorhandenen Pflanzung auf der Böschungsoberkante angepaßt werden.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.17 Anpflanzung einer einseitigen 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Grabens, nördlich des Hofes Bröker

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 36

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.18 Anpflanzung einer beidseitigen dreihelligen Böschungsbepflanzung an dem Gewässer westlich der K 9

Gemarkung: Greven
Flur: 132
Flurstück: 9

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzungen aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.19 Anpflanzungen einer einseitigen zueihelligen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Gewässers, auf der Südseite des Weges nordöstlich des Hofes Große Sundrup

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 30

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Die geplante Pflanzung sollte der vorhandenen Bepflanzung der Böschungsschulter angepaßt werden.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.20 Anpflanzung einer einseitigen 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Gewässers, auf der Nordseite des Weges , südlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 36

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.21 Anpflanzung einer einseitigen 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Ostseite des Gewässers, auf der Nordseite des Weges, südlich des Flughafens Münster-Osnabrück

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 36

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 1 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.22 Anpflanzung bzw. Ergänzung einer 2reihigen Heckenpflanzung auf der Ostseite des Weges, östlich des Eltingmühlenbaches

Gemarkung: Greven
Flur: 139/137
Flurstücke: 3/3

Gehölzarten: wie unter 5.1.4
Von der ursprünglichen Pflanzenmenge fehlen 20 - 30 %.

**5.1.23 Anpflanzung und Ergänzung einer
Zreihigen Heckenpflanzung an
dem Weg nördlich des Franz-Felix-
Sees, südlich des Flughafens Mün-
ster-Osnabrück**

Gemarkung: Greven
Flur: 137
Flurstück: 57

Gehölzarten: wie unter 5.1.4
Von der ursprünglichen Pflanzenmenge
fehlen 20 - 30 %

**5.1.24 Anpflanzung einer 2reihigen beid-
seitigen Böschungsbepflanzung an
dem Gewässer auf der Südostseite
eines Laubwaldes, nördlich des
Eltingmühlenbaches**

Gemarkung: Greven
Flur: 140
Flurstück: 6

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Die Böschungen des Gewässers
sind mit je 1 Reihe Roterlen und
1 Reihe Mischpflanzung aus bo-
denständigen Gehölzarten zu be-
pflanzen.

**5.1.25 Anpflanzung und Ergänzung einer
Zreihigen Heckenpflanzung auf
der Ostseite des Weges, östlich des
Eltingmühlenbaches**

Gemarkung: Greven
Flur: 139
Flurstück: 9, 10

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

**5.1.26 Anpflanzung einer beidseitigen
Zreihigen Hecke an dem Wege
südöstlich des Franz-Feliz-Sees,
südlich der A 1 (Hansalinie)**

Gemarkung: Greven
Flur: 153
Flurstück: 26

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

**5.1.27 Anpflanzung einer einseitigen drei-
higen Böschungsbepflanzung auf
der Westseite des Gewässers, nörd-
lich der A 1, nördlich des Hofes
Schulze Jochmaring**

Gemarkung: Greven
Flur: 140
Flurstück: 20

Die Böschung des Gewässers ist
mit 1 Reihe Roterlen und 2 Rei-
hen Mischpflanzung aus boden-
ständigen Gehölzarten zu bepflan-
zen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

**5.1.28 Anpflanzung einer einseitigen drei-
higen Böschungsbepflanzung auf
der Südwestseite des Gewässers,
nördlich der A 1, nördlich des
Hofes Schulze Jochmaring**

Gemarkung: Greven
Flur: 140
Flurstück: 20

Die Böschung des Gewässers ist
mit 1 Reihe Roterlen und 2 Rei-
hen Mischpflanzung aus boden-
ständigen Gehölzarten zu bepflan-
zen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

**5.1.29 Anpflanzung einer einseitigen drei-
higen Böschungsbepflanzung auf
der Ostseite des Gewässers, nörd-
lich der A 1 nördlich des Hofes
Schulze Jochmaring**

Gemarkung: Greven
Flur: 140
Flurstück: 20

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.30 Anpflanzungen einer einseitigen 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite des Gewässers, östlich von Greven, nordwestlich des Hofes Brüning

Gemarkung: Greven
Flur: 142
Flurstück: 48

Die Böschung des Grabens ist mit 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.31 Anpflanzung einer beidseitigen Böschungsbepflanzung entlang des Gewässers nördlich der A 1, westlich der Straße „Am Horstkamp“

Gemarkung: Greven
Flur: 145
Flurstück: 22

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten in Ergänzung zu dem vorhandenen Bewuchs auf den Böschungsschultern zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.32 Anpflanzung einer einseitigen 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite entlang des Gewässers, südwestlich von Schmedehausen, südlich der A 1

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Gemarkung: Greven
Flur: 152
Flurstück: 15

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.33 Anpflanzung einer einseitigen dreihelligen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Gewässers, nördlich der A 1, südöstlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 144
Flurstück: 1

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

5.1.34 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der L 555 (Schmedehausener Straße)

Gemarkung: Greven
Flur: 148
Flurstück: 13

Abstand der Bäume: 10 m (Stieleichen)

5.1.35 Bepflanzung des Nordwestufers des Altarmes am Eltingmühlenbach, südlich des Hofes Niehues

Gemarkung: Greven
Flur: 78
Flurstück: 49

Die Maßnahmen 5.1.35 und 5.1.36 dienen der Sicherung erosionsgefährdeter Uferbereiche.

Gehölzarten: Silberweide, Esche, Roterle, Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball u. a.

Der Uferabschnitt ist vor Viehtritt und Zugang zu schützen. Die Uferböschung ist je nach Höhe 2 - 3reihig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.36 Bepflanzung des Westufers des Eltingmühlenbaches, östlich des Kanals, nordwestlich der Geflügel-farm

Gemarkung: Greven
Flur: 78
Flurstück: 49

Der Uferabschnitt ist je nach Höhe der Böschung 2 - 3reihig mit bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.35

5.1.37 Anpflanzung einer Hecke auf der Westseite des Weges, östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nordöstlich des Hofes Averbeck

Gemarkung: Greven
Flur: 87
Flurstück: 12

Auf der Westseite des Weges ist im Anschluß an die nördlich liegende vorhandene Hecke eine 2reihige Pflanzung aus bodenständigen Gehölzarten anzulegen.

Der vorhandene Aufwuchs sollte in die Pflanzung integriert werden.

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

5.1.38 Anpflanzung einer einseitigen 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südwestseite des Gewässers, westlich des Dortmund-Ems-Kanals, nordöstlich des Hofes Averbeck

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

Gemarkung: Greven
Flur: 84
Flurstück: 33

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.39 Anpflanzung einer Hecke auf der Südseite der Guntruper Straße, westlich des Postdammes, östlich des Hofes Schürmann

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

Gemarkung: Greven
Flur: 158
Flurstück: 28

Auf der Südseite des Weges ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzarten anzupflanzen.

5.1.40 Anpflanzung einer Hecke auf der Südostseite des Weges, südlich von Greven, nördlich des Hofes Schulze Pellengahr

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

Gemarkung: Greven
Flur: 118
Flurstücke: 15, 14, 13, 9

Auf der Südseite des Weges ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzarten anzupflanzen.

5.1.41 Anpflanzung einer Baumreihe nordwestlich von Gimfte, auf der Nordostseite der K 2019 (Greverner Straße)

Abstand der Bäume: 10 m (Stieleichen)

Gemarkung: Greven
Flur: 8
Flurstück: 29

- 5.1.42 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der L 587 (Schiffahrter Damm), südöstlich des Hofes Wauligmann**

Abstand der Bäume (Winterlinden): 10 m

Gemarkung: Greven
Flur: 161
Flurstück: 18

- 5.1.43 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Nordostseite der L 587 (Schiffahrter Damm), südöstlich des Hofes Wauligmann**

Abstand der Bäume (Winterlinden): 10 m

Gemarkung: Greven
Flur: 160
Flurstück: 69

- 5.1.44 Anpflanzung einer einseitigen zweiseitigen Böschungsbepflanzung auf der Südwestseite des Gewässers, südöstlich der Autobahn A 1, südwestlich von Gimfte**

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Gemarkung: Greven
Flur: 4
Flurstück: 11

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

- 5.1.45 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der K 2018 (Spraker Straße), südwestlich von Gimfte**

Abstand der Bäume (Stieleichen): 10 m

Gemarkung: Greven
Flur: 5
Flurstücke: 43, 44, 45, 51

5.1.46 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der K 2018 (Spraker Straße), südlich von Gimfte, westlich des Hessenweges

Abstand der Bäume (Stieleichen): 10 m

Gemarkung: Greven
Flur: 2
Flurstücke: 48, 50

5.1.47 Anpflanzung einer einseitigen Zweihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite des Gewässers, südlich von Gimfte, östlich des Hessenweges

Gehölzarten: wie unter 5.1.2

Gemarkung: Greven
Flur: 2
Flurstück: 56

Die Böschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

5.1.48 Böschung am Feldgehölz in Fuestrup

Gehölzarten: Es sollten bevorzugt strauchartige Gehölze verwendet werden, wie Hundsröse, Faulbaum und dazu Eberesche, Stieleiche, Sandbirke.

Gemarkung: Greven
Flur: 48
Flurstück: 14 tlw.

Die Böschungen sind je nach ihrer Höhe 1 - 3reihig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen und vor Viehtritt zu schützen.

5.1.49 Anpflanzung einer Hecke auf der Westseite des Weges, westlich der Fuestruper Berge, östlich der K 45

Gemarkung: Greven
Flur: 49
Flurstücke: 47, 52, 53, 55, 56

Auf der Westseite des Weges ist eine 2reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzarten anzupflanzen

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

5.1.50 Anpflanzung einer Hecke auf der Westseite des Weges, westlich der Fuestruper Berge, zwischen der Emsbrücke und dem Hof Brunsmann

Gemarkung: Greven
Flur: 49
Flurstücke: 6, 7, 8

Auf der Westseite des Weges ist eine 2reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzarten anzupflanzen.

Gehölzarten: wie unter 5.1.4

5.2 Anlage und Pflege von Kleingewässern

Die Anlage und Optimierung von Kleingewässern dienen der ökologischen Anreicherung der unter Landschaftsschutz stehenden Fluß- und Bachtäler.

5.2.1 Anlage eines Kleingewässers in der Emsaue bei Middendorf, nordöstlich von „Seiland“

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 42
Flurstück: 19

Zwischen Terrassenhang und Bach ist eine ca. 150 qm große, im Mittel 1,5 m tiefe, runde Mulde mit flachen Ufern auszuschieben.

5.2.2 Pflege eines Kleingewässers, südwestlich des „Kreuzacker“

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 38
Flurstück: 116

Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen. Die beiden Kopfbäume (Silberweiden) sind abzusetzen und die durchwachsenden Silberweiden sind zurückzuschneiden und als Kopfbäume zu pflegen. Schrott und Unrat sind zu entfernen.

Es handelt sich um eine wechselfeuchte Senke am Fuße des Terrassenhanges, die lichte Bestände mit Bäumen bestanden ist.

5.2.3 Anlage von 3 Kleingewässern nördlich des Posberges, südwestlich von Saerbeck

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 36
Flurstücke: 15, 18

Im feuchten Grünlandbereich sind lt. Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte 3 annähernd elliptische, ca 1,5 m tiefe, ca 100 qm große Senken mit flachen Ufern auszuschieben. Die Flächen sind vor Viehtritt zu schützen.

Die Kleingewässer des Posberges, südwestlich von Saerbeck, sind so anzulegen, daß Beeinträchtigungen durch die ehemalige Müllkippe der Gemeinde Saerbeck nicht eintreten.

5.2.6 Anlage eines Kleingewässers am Emsaltarm, südlich von Saerbeck, westlich des Emsdurchstiches

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 33
Flurstück: 68 tlw.

In der nordöstlichen Ecke des o. bezeichneten Grundstückes, südlich des Waldes, ist eine ca. 200 qm große, max. 2,5 m tiefe annähernd dreieckige Mulde auszuschieben.

Die ausgeschobene Erde darf nicht zur Aufhöhung der übrigen Fläche verwendet werden.

5.2.7 Anlage eines Kleingewässers, südwestlich von Hembergen, an der K 2 (Hembergener Straße)

Gemarkung: Greven
Flur: 44
Flurstück: 273 tlw.

Am Ostrand des Waldes ca. 20 m südlich der Feldzufahrt, ist ein annähernd elliptisches, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer von ca. 50 qm mit flach ausgezogenen Ufern, anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.8 Anlage eines Kleingewässers am Ostufer der Glane

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 55
Flurstück: 2 (nur die nord-
östliche Ecke)

Am Fuße der Böschung am Nordostrand der Waldfläche ist ein annähernd rundes ca. 2 m tiefes Kleingewässer von ca. 50 qm, mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Die Fläche südlich des Tümpels (ca. 20 m vom Tümpel entfernt) ist von Gehölzbewuchs freizuhalten.

5.2.9 Anlage eines Kleingewässers am Nordufer der Glane, westlich der Glanebrücke

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 35
Flurstück: 28 (nur südlicher
Teil)

Am Nordufer der Glane ist am Waldrand ein ungefähr rundes, ca. 50 qm, max. 2 m tiefes Kleingewässer anzulegen. Dabei sind 3 Pappeln zu beseitigen.

Die Maßnahme kann bei Hiebreife der Pappeln durchgeführt werden.

5.2.10 Anlage eines Kleingewässers am Südufer der Glane, südlich der Glanebrücke

Gemarkung: Greven
Flur: 129
Flurstück: 40 (nur nordwestliche Ecke)

Zwischen Glane und Waldrand ist ein annähernd elliptisches, ca. 50 qm großes, max. 2 m tiefes Kleingewässer anzulegen. Die Pappeln zwischen Kleingewässer und Weg sind zu entfernen. Die Fichten am Südufer des Tümpels sind bei Hiebreife durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Als Gehölze können u. a. verwendet werden: Roterle, Faulbaum, Esche, Grauweide

5.2.11 Erweiterung eines Kleingewässers südlich des Flughafens am Ehrenmal.

Gemarkung: Greven
Flur: 136
Flurstück: 1

Das vorhandene Gewässer (Graben) ist auf einer Länge von ca. 25 m (ab Querweg) um ca. 0,5 m zu vertiefen. Am südöstlichen Ende der Fläche sind 6 nebeneinander stehende Bäume zu entfernen.

Durch die Entfernung der Bäume soll eine bessere Belichtung des Kleingewässers erreicht werden.

5.2.12 Anlage eines Kleingewässers, nördlich des Eltingmühlenbaches, östlich von Schmedehausen

Gemarkung: Greven
Flur: 82
Flurstück: 2

In der Einbuchtung der Böschung ist am Böschungsfuß ein annähernd rundes, max. 2 m tiefes Kleingewässer von ca. 60 qm Fläche auszuheben und vor Viehtritt zu schützen.

5.2.13 Anlage eines Kleingewässers, südlich von Greven, südlich vom Haus Schöneflieth

Gemarkung: Greven
Flur: 122
Flurstück: 29, 31, 50

Am Fuß der östlichen Böschung an der Ostseite der o. g. Fläche ist ein im Mittel 2 m tiefes, annähernd rundes, ca. 75 qm großes Kleingewässer mit flachen Ufern auszuheben. Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.14 Kleingewässer südlich von Greven, am Westufer der Ems

Gemarkung: Greven
Flur: 1
Flurstück: 9

Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Angeln ist untersagt.

5.3 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

5.3.1 Baumreihe südwestlich des „Krumme Acker“

Gemarkung: Saerbeck
Flur: 38
Flurstücke: 33, 35, 36

Die Baumreihe (Hybrid-Pappeln) ist bei Hiebreife ersatzlos zu entfernen.

5.3.2 Beseitigung eines Landschaftsschadens an der Mündung des „Menningbaume Baches“ in die Ems, westlich der B 219

Gemarkung: Greven
Flur: 125
Flurstück: 56

Die Fläche ist einzuplanieren und mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Vor Durchführung der Maßnahme ist der Müll zu entfernen.

Gehölzarten: Roterle, Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Eberesche, Ohrweide, Faulbaum, Hundsrose

5.3.3 Fläche südwestlich Schmedehausen an der L 555, nördlich des Eltingmühlenbaches

Gemarkung: Greven
Flur: 155
Flurstück: 3

Die Brachfläche ist einmal im Herbst zu mähen und von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

5.3.4 Beseitigung eines Landschaftsschadens im südlichen Uferbereich des Eltingmühlenbaches, östlich des Hofes Wichmann

Gemarkung: Greven
Flur: 82
Flurstücke: 52 tlw., 53 tlw.

Vor Durchführung der Maßnahme ist der Müll zu entfernen. Die erosionsgefährdeten Böschungen und die kleinere Freifläche sind mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Gehölzarten: Rotbuche, Stieleiche, Eberesche, Roterle, Ohrweide, Sandbirke, Faulbaum, Hundsrose

5.3.5 Baumreihe (Pappeln) auf dem Südufer des Gellenbaches, zwischen dem Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“ und der Ems

Gemarkung: Greven
Flur: 161
Flurstück: Nord- und Ostseite vom Flurst. 55

Die Pappeln sind bei Hiebreife ersatzlos zu entfernen.

5.3.6 Fischteich am Ostufer der Ems, östlich von Gimfte

Gemarkung: Greven
Flur: 97
Flurstück: 34

Der Teich ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen. Das südliche Ufer ist auf einer Länge von 20 m freizuhalten. Der Teich ist vor Viehtritt zu schützen.

Gehölzarten: Stieleiche, Rotbuche, Aspe, Eberesche, Hasel, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Hundsrose

5.3.7 Gertrudensee, östlich des Dortmund-Ems-Kanals

Gemarkung: Greven
Flur: 93
Flurstücke: 33 tlw., 35 tlw.

Die erosionsgefährdeten Böschungen im Südosten sind durch bodenständige Gehölze zu sichern.

Gehölzarten: Stieleiche, Sandbirke, Aspe, Roterle, Eberesche, Hasel

5.3.8 Talhang des Emstales, Südwestrand des „Bockholter Esches“

Gemarkung: Greven
Flur: 97
Flurstück: 10

Die Überkippung mit Abraum ist einzustellen, die Halde mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen und vor Zutritt zu schützen.

Gehölzarten: Stieleiche, Rotbuche, Aspe, Eberesche, Hasel, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Hundsröse

5.3.9 Graben in einem Seitental der Ems in der Emsniederung, südöstlich von Gimble

Gemarkung: Greven
Flur: 97
Flurstück: 8/2

Die Verfüllung des Grabens ist einzustellen. Der Graben ist auf einer Länge von ca. 70 m auszuheben und seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.3.10 Wasserfläche südwestlich des Hünenberges, westlich der L 587 (Schiffahrter Damm)

Gemarkung: Greven
Flur: 47
Flurstücke: 103 tlw., 104 tlw.

Die Ufer am Waldrand sind vor Betreten zu schützen

5.3.11 Fischteich nördlich der Kanalüberführung, westlich der L 587

Gemarkung: Greven
Flur: 47
Flurstück: 101 tlw.

Der Teich ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen. Das südliche Ufer ist von Gehölzen freizuhalten.

Gehölzarten: Roterle, Ohrweide, Silberweide, Esche, Gemeiner Schneeball

5.3.12 Beseitigung eines Landschaftsschadens an der Nordseite des Dortmund-Ems-Kanals, nördlich der Kanalüberführung

Gemarkung: Greven
Flur: 47
Flurstück: 101 tlw.

Die Stieleichengruppe ist vor weiteren Beeinträchtigungen durch das dort gehaltene Wild zu schützen. Das Gelände, vor allem der nördliche Rand, ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

Gehölzarten: Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hasel, Hainbuche, Hundsrose

5.1.13 Aufschüttung nördlich der Ems, östlich der alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals

Gemarkung: Greven
Flur: 47
Flurstück: 115 tlw.

Die Fläche ist einzuebnen, mit 20 cm Mutterboden abzudecken und mit einer geeigneten Grasmischung einzusäen.

5.3.14 Beseitigung eines Landschaftsschadens zwischen den beiden Kanalfahrten des Dortmund-Ems-Kanals

Gemarkung: Greven
Flur: 47
Flurstück: 115 tlw.

Der Müll und Bauschutt sind zu entfernen. Die Fläche ist einzuplanieren, mit 20 cm Mutterboden abzudecken und mit einer geeigneten Grasmischung einzusäen.

6 Dringlichkeit der Maßnahmen und ihre Kosten

6.1 Dringlichkeit der Durchführung der geplanten Maßnahmen

Bei einem geschätzten Zeitraum von ca. 10 Jahren für die Realisierung der Maßnahmen sind diese in zwei Dringlichkeitsstufen durchzuführen:

Kurzfristig, d. h. bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Planes und
mittelfristig, d. h. bis 10 Jahre nach Inkrafttreten des Planes

Kurzfristig sollen alle Maßnahmen durchgeführt werden, die aus sachlichen Gründen besonders dringlich sind, wie z. B. Unterschutzstellungen und in diesem Zusammenhang erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Beseitigungen von Landschaftsschäden und alle anderen Maßnahmen, die eine sofortige Verbesserung des Landschaftszustandes oder -bildes erwarten lassen.

Mittelfristig sollen alle anderen Maßnahmen durchgeführt werden.

6.1.1 Zuordnung der Maßnahmen zu den Dringlichkeitsstufen

Direkt wirksam und nicht den Dringlichkeitsstufen zugeordnet werden die Ausweisungen

- a) der Naturschutzgebiete (Ziff. 2.1.1 - 2.1.8),
- b) der Landschaftsschutzgebiete (Ziff. 2.2.1 - 2.2.7),
- c) der Naturdenkmale (Ziff. 2.3.1 - 2.3.6) und
- d) der geschützten Landschaftsbestandteile (Ziff. 2.4.1 - 2.4.21),

einschließlich der Durchführung der damit verbundenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Auch die forstlichen Festsetzungen (Ziff. 4.1 - 4.39) treten sofort in Kraft und werden den Dringlichkeitsstufen nicht zugeordnet, weil entweder:

1. direkte Maßnahmen damit nicht verbunden sind oder
2. der Zeitpunkt der Nutzung der Waldbestände und evtl. damit verbundener Festsetzungen nicht absehbar ist. Dieser kann auch außerhalb der genannten 10-Jahresfrist des Landschaftsplanes liegen.

Das gilt auch für die Maßnahme Ziff. 3.1/Zweckbestimmung für die Brachfläche) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Ziff. 5.3.1 und 5.3.5.

Der Dringlichkeitsstufe 1 (kurzfristig) werden zugeordnet:

- a) Bepflanzung von Gewässern (Ziff. 5.1.2; 5.1.3; 5.1.6; 5.1.10 - 5.1.12; 5.1.16 - 5.1.21; 5.1.24; 5.1.27 - 5.1.33; 5.1.35; 5.1.36; 5.1.38; 5.1.44; 5.1.47), dazu die Maßnahme 5.1.1
- b) Anlage und Pflege von Kleingewässern (Ziff. 5.2.1 - 5.2.5; 5.2.13 und 5.2.14) und
- c) die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ziff. 5.3.2 - 5.3.4; 5.3.6 - 5.3.10; 5.3.12 bis 5.3.14)

Der Dringlichkeitsstufe 2 (mittelfristig) werden alle anderen Maßnahmen zugeordnet:

- a) Pflanzmaßnahmen (Ziff. 5.1.4; 5.1.5; 5.1.7 - 5.1.9; 5.1.13 - 5.1.15; 5.1.22; 5.1.23 - 5.1.25; 5.1.26; 5.1.34; 5.1.37; 5.1.39 - 5.1.43; 5.1.45; 5.1.46)
- b) Anlage von Kleingewässern (Ziff. 5.2.6 - 5.2.12) und
- c) die Entwicklungsmaßnahme Ziff. 5.3.11

6.2 Kosten der Maßnahmen

Die Gesamtkosten aller Maßnahmen sind nur bedingt kalkulierbar. Während Sach- und Arbeitskosten (heutiger Stand) verhältnismäßig leicht zu bestimmen sind, ergeben sich Schwierigkeiten vor allem

- beim Abschätzen der Kosten mancher Pflegemaßnahmen und bei der
- Berücksichtigung von evtl. anfallenden Entschädigungskosten. Diese müssen im Einzelfall ermittelt und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden.

Die Kosten für den Landkauf im Naturschutzgebiet sind für ca. 75 % der in Frage kommenden Flächen berücksichtigt worden, da der Ankauf aller Flächen nicht erforderlich ist.

Die Kosten für die Pflege- und Entwicklungspläne sowie deren Durchführung für die Naturschutzgebiete 2.1.2 und 2.1.7 werden hier nicht aufgeführt. Über die in der unten angegebenen Aufstellung aufgeführten Kosten hinaus sind außerdem jährlich oder periodisch wiederkehrende Kosten zu berücksichtigen, die sich aus der Pflege der Schutzgebiete, Naturdenkmale und anderen Landschaftselementen ergeben.

Kosten können auch unvorhergesehenerweise auftreten, z. B. durch nicht vorhersehbare Pflegemaßnahmen im Rahmen der Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes sowie auch an anderen Landschaftselementen.

Kostenübersicht:

NSG-Ankauf:	1 665 000,- DM
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Pflanzmaßnahmen (incl. Nutzungsausfall für Pflanzflächen)	170 880,- DM
- Anlage von Kleingewässern	29 800,- DM
- Pflegemaßnahmen	33 120,- DM
Gesamt:	1 898 800,- DM

Die Kosten von 1 898 800,- DM beziehen sich auf eine optimale Realisierung des Landschaftsplanes. Legt man der Berechnung zum NSG-Ankauf nur die aus ökologischer Sicht unbedingt zu erwerbenden Flächen zugrunde, so reduzieren sich die Realisierungskosten des Landschaftsplanes auf 1 448 800,- DM.

Die folgende Übersicht gibt die Kosten an, die durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kurzfristig (bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Planes) und mittelfristig (bis 10 Jahre nach Inkrafttreten des Planes) entstehen.

	kurzfristig	mittelfristig	gesamt
Pflanzmaßnahmen (incl. Nutzungsausfall für Pflanzflächen)	83 108,-	87 772,-	170 880,- DM
Anlage von Kleingewässern	12 300,-	17 500,-	29 800,- DM
Pflegemaßnahmen	33 120,-	,-	33 120,- DM
gesamt	117 140,-	116 660,-	233 800,- DM

Bei einem Realisierungszeitraum von 10 Jahren fallen für den NSG-Ankauf jährlich

ca. 166 000,- DM (Optimalkosten) und

ca. 121 000,- DM (Mindestkosten) an.

Alle Maßnahmen werden durch das Land NW gefördert.

7 Aufhebung bestehender Verordnungen

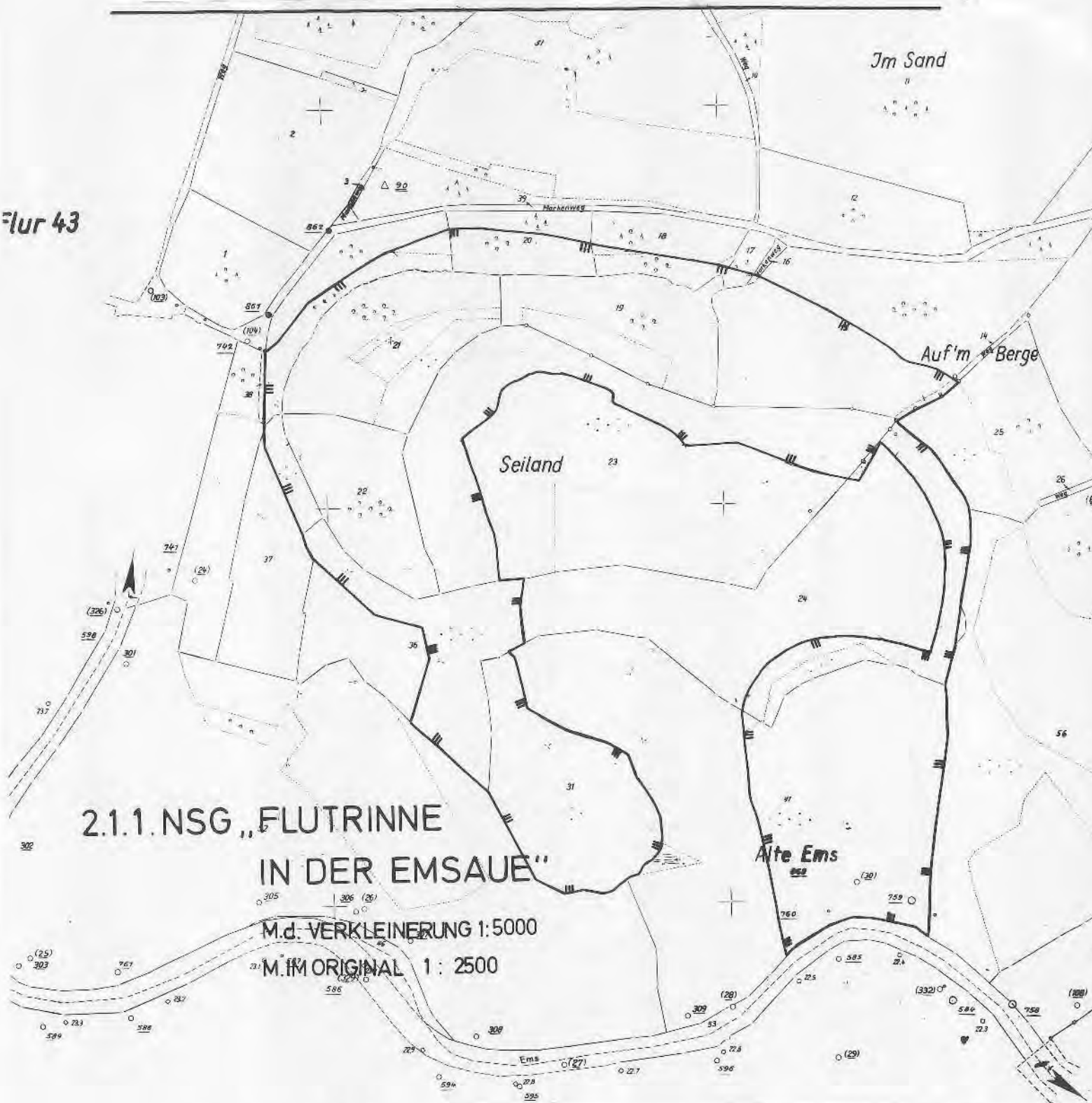
Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten **n u r** für das Plangebiet außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boltenmoor“ in der Gemarkung Greven r. d. Ems im Landkreis Münster vom 10.02.1965,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bockholter Berge“ in der Gemarkung Greven r. d. Ems im Landkreis Münster vom 15.07.1965,
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971.

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis (GEW. = Gewässer, tlw. = teilweise)
Stand: Februar 1982

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Flur 43



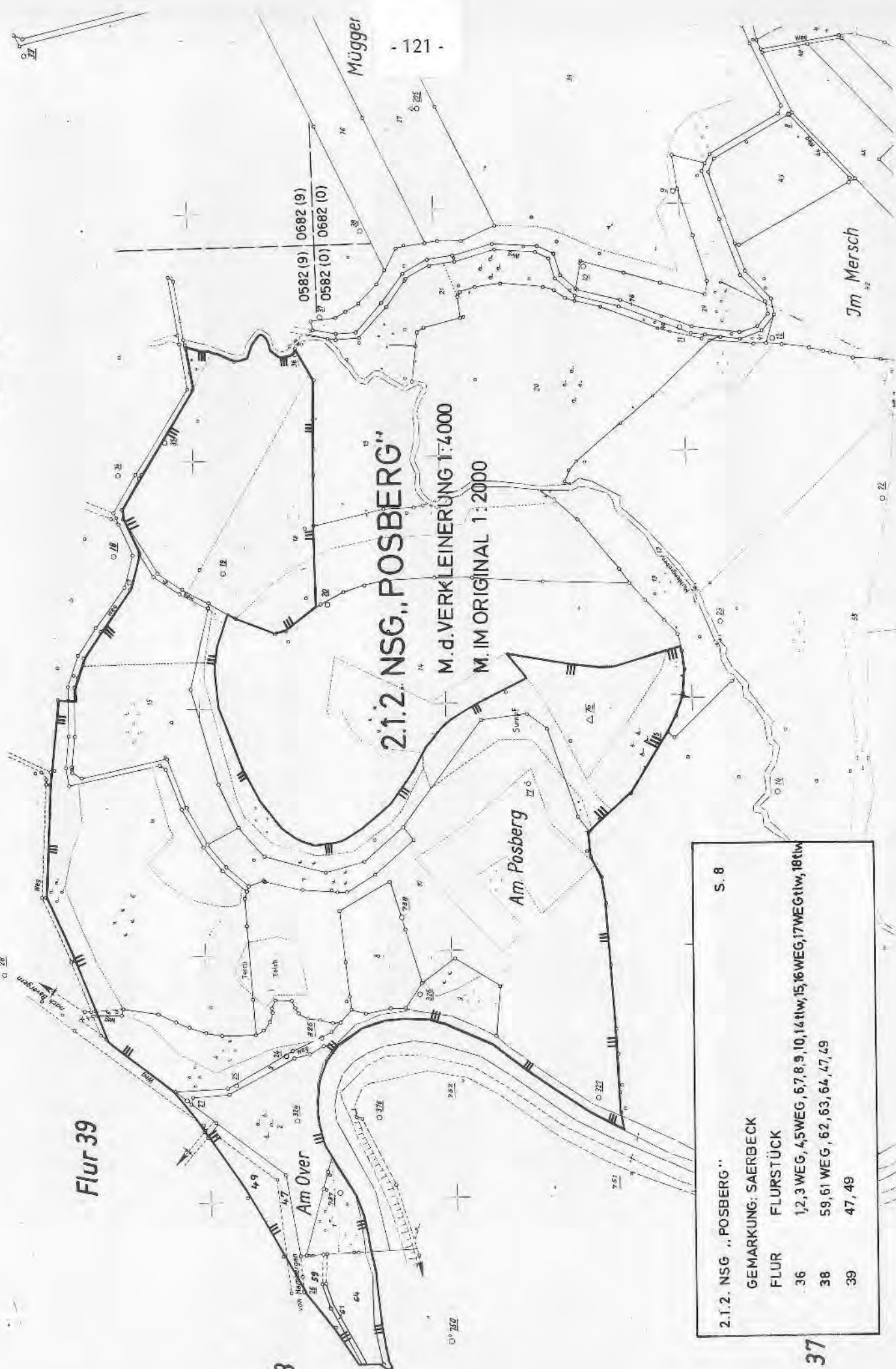
2.1.1. NSG „FLUTRINNE
IN DER EMSAUE“

M.d. VERKLEINERUNG 1:5000
M. IM ORIGINAL 1:2500

Kreis Steinfurt
Gemarkung Emsdetten
Flur 4

2.1.1. NSG „FLUTRINNE IN DER EMSAUE“		S. 8
GEMARKUNG SAERBECK		
FLUR:	FLURSTÜCK:	
42	15 tlw., 19, 21, 22, 23tlw., 24 tlw., 31, 36tlw., 41 tlw.	

Flur 35



2.1.2. NSG „POSBERG“

M. d. VERKLEINERUNG 1:4000

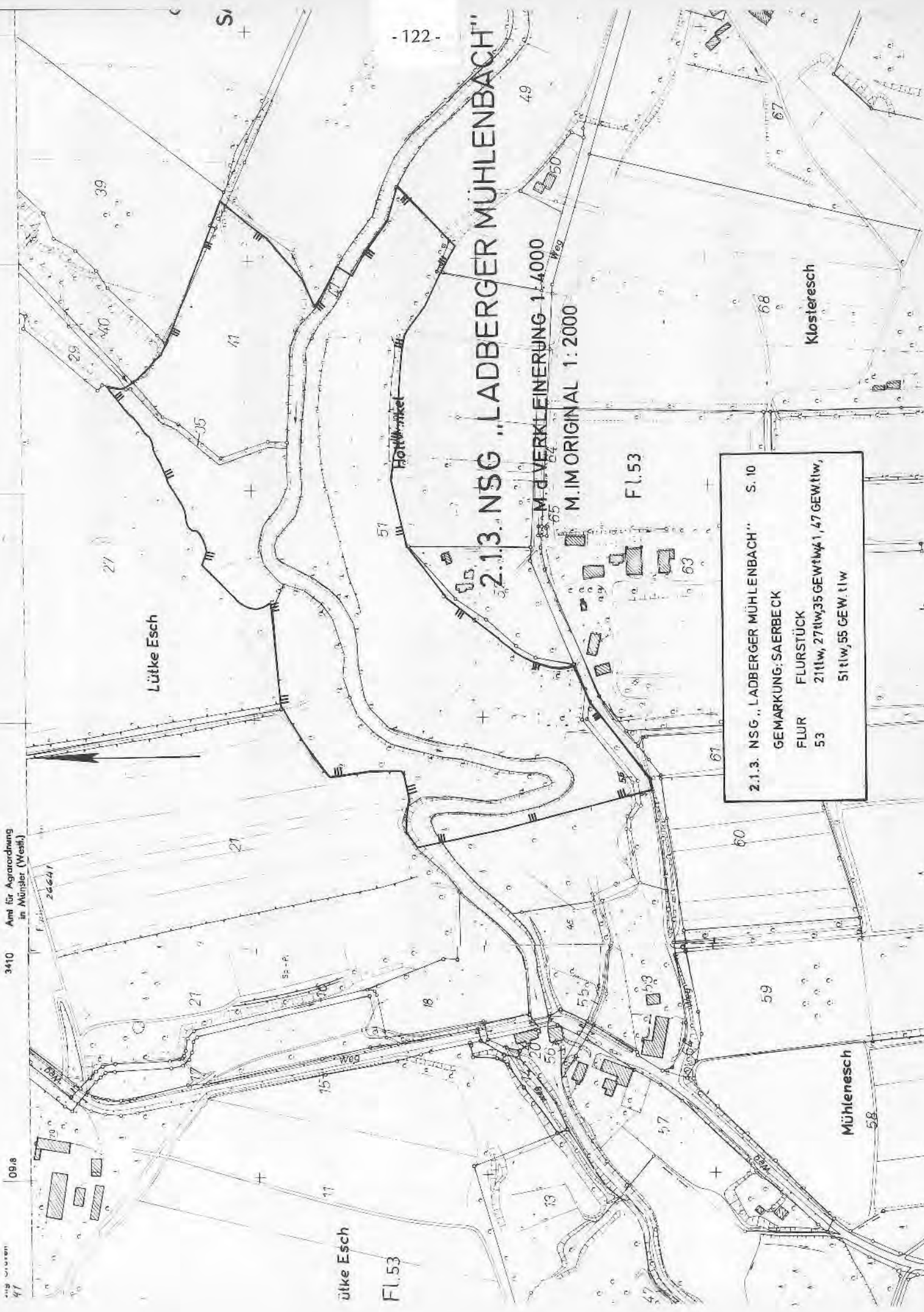
M. IM ORIGINAL 1:2000

Flur 39

Flur 38

Flur 37

2.1.2. NSG „POSBERG“		S. 8
GEMARKUNG: SAERBECK		
FLUR	FLURSTÜCK	
36	1,2,3 WEG, 4,5 WEG, 6,7,8,9,10,14,11w,15,16 WEG,17 WEG,1w,18,1w	
38	59,61 WEG, 62,63,64,47,49	
39	47,49	



2.1.3. NSG „LADBERGER MÜHLENBACH“		S. 10
GEMARKUNG: SAERBECK		
FLUR	FLURSTÜCK	
53	21(tw, 27(tw, 35 GEW(tw, 1, 47 GEW(tw, 51(tw, 55 GEW(tw	

Lütke Esch

Haitwinkel

2.1.3. NSG „LADBERGER MÜHLENBACH“

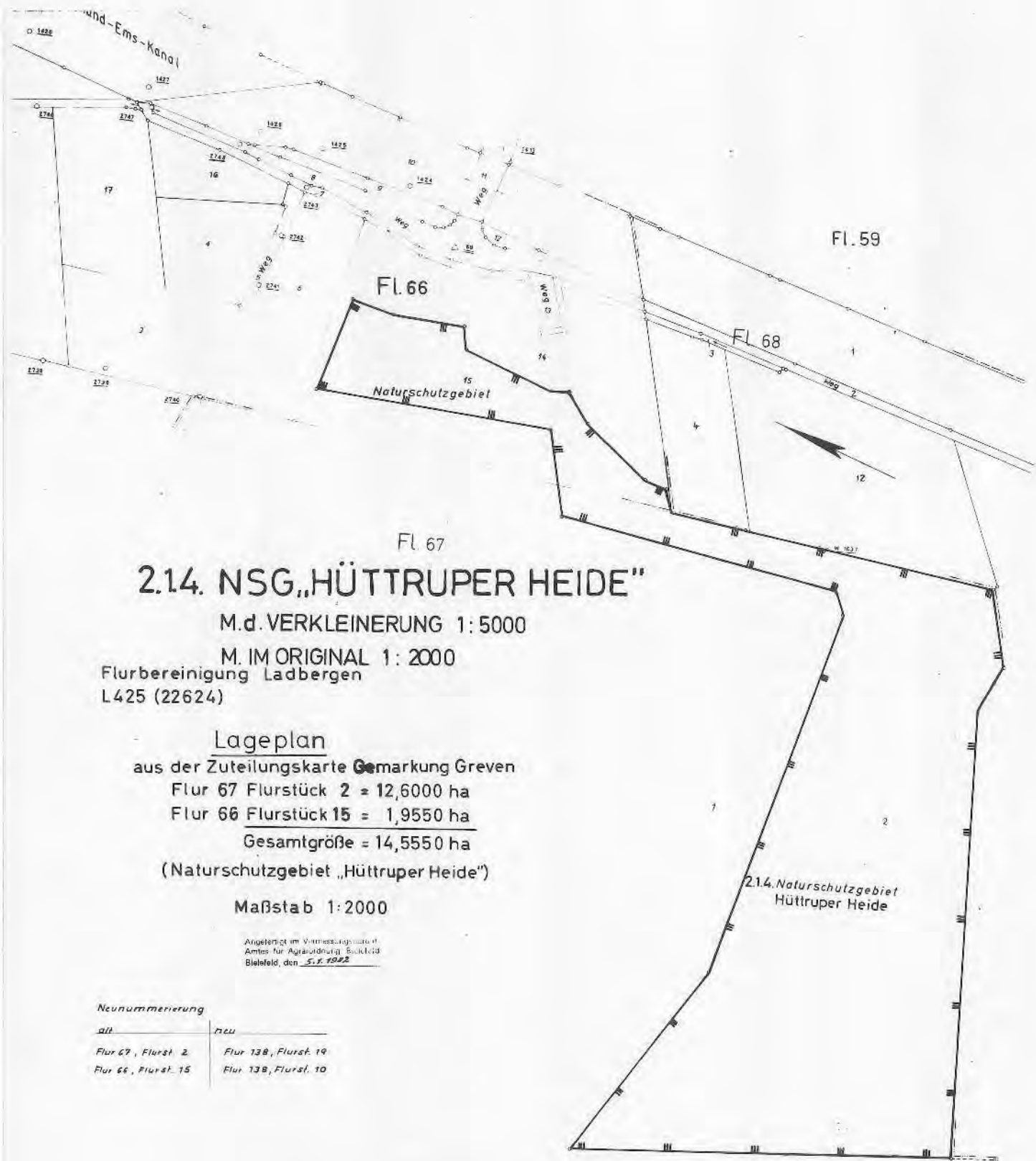
M.M. VERKLEINERUNG 1:4000
M.M. ORIGINAL 1:2000

FL.53

Klosteresch

Mühlenssch

Lütke Esch
FL.53



2.1.4. NSG „HÜTTRUPER HEIDE“

M.d. VERKLEINERUNG 1: 5000

M. IM ORIGINAL 1: 2000

Flurbereinigung Ladbergen
L425 (22624)

Lageplan

aus der Zuteilungskarte Gemarkung Greven

Flur 67 Flurstück 2 = 12,6000 ha

Flur 66 Flurstück 15 = 1,9550 ha

Gesamtgröße = 14,5550 ha

(Naturschutzgebiet „Hüttruper Heide“)

Maßstab 1:2000

Angelernt im Vermessungsamt d.
Amtes für Agrarordnung, Bielefeld
Bielefeld, den 5. X. 1922

Neunummerierung

alt	neu
Flur 67, Flurst. 2	Flur 138, Flurst. 19
Flur 66, Flurst. 15	Flur 138, Flurst. 10

2.1.4. NSG „HÜTTRUPER HEIDE“ S.10	
GEMARKUNG: LADBERGEN	
FLUR	FLURSTÜCK
66	15
67	2

Fl. 117



2.15.NSG „SCHÖNEFLIETH“

M.d. VERKLEINERUNG 1:4000

M. IM ORIGINAL 1:2000

DIE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
DES LANDSCHAFTSPLANES LIEGENDEN NATUR-
SCHUTZWÜRDIGEN FLURSTÜCKE NR. 32 UND 34
SOLLTEN GEMÄSS § 45 ABS.1 LG DURCH
ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ALS
NSG FESTGESETZT WERDEN.

Gr 1130
d 281

2.1.5 NSG „SCHÖNEFLIETH“	S. 11
GEMARKUNG: GREVEN	
FLUR	FLURSTÜCK
122	15 tlw, 27, 28, 30WEG, 31, 33WEG tlw, 50 GEW. tlw.

Gemarkung GREVEN

- 125 -

2.16. NSG „EMSALTARM AN DER HASSEL“

M.d. VERKLEINERUNG 1:4000

M. IM ORIGINAL 1:2000

2.1.6. NSG „EMSALTARM AN DER HASSEL“	
GEMARKUNG: GIMBTE	S. 12
FLUR	FLURSTÜCK
9	29, 30, 31 GEW., 32 tlw., 35
	51 tlw., 80, 81



2.1.7. NSG „BOCKHOLTER BERGE“

M.d. VERKLEINERUNG 1 : 5000

M. IM ORIGINAL 1 : 2000

Fl. 161
2.1.7. Naturschutzgebiet
Bockholter Berge

Bockholter Berge

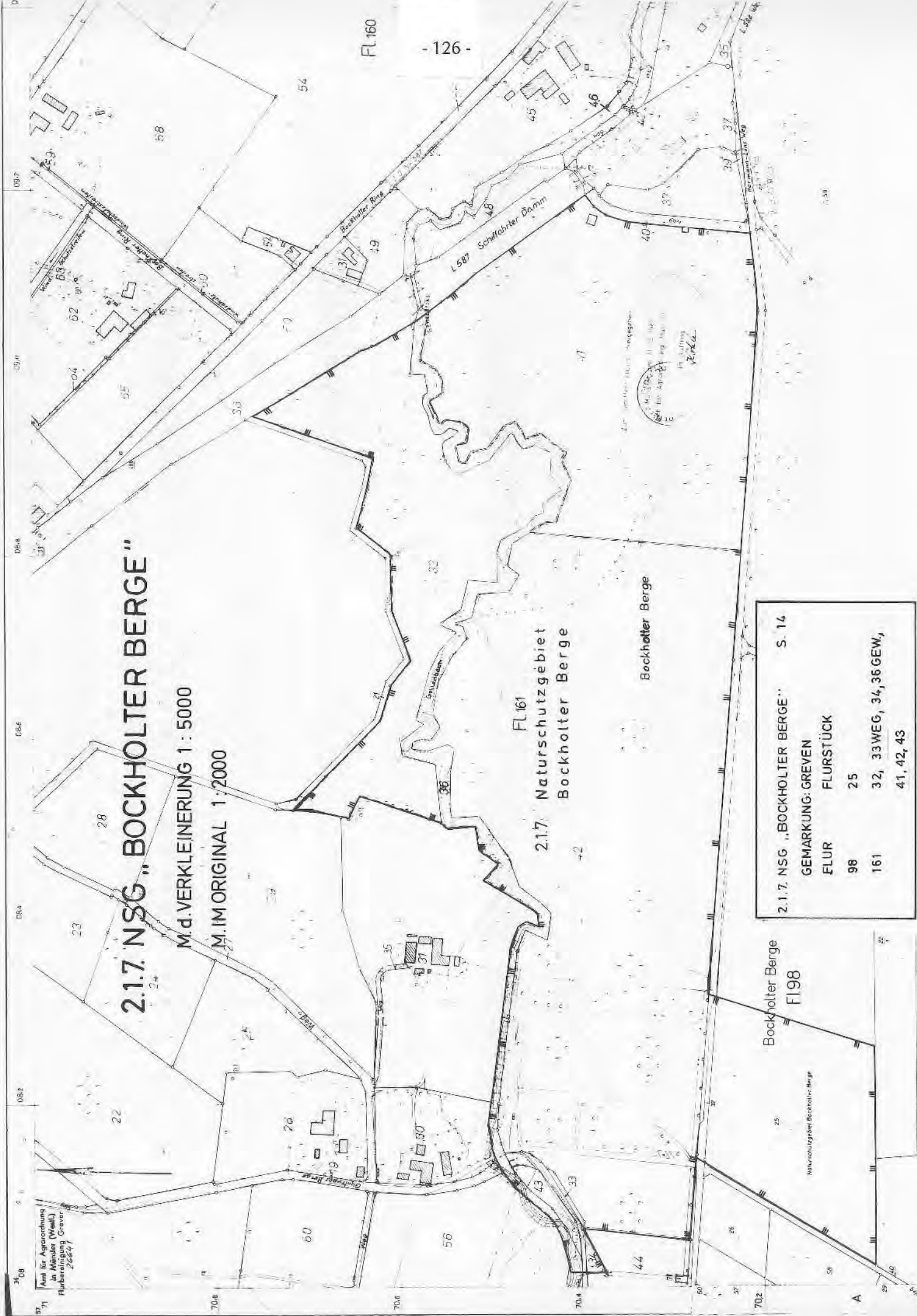
2.1.7. NSG „BOCKHOLTER BERGE“		S. 14
GEMARKUNG: GREVEN		
FLUR	FLURSTÜCK	
98	25	
161	32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43	

Bockholter Berge
Fl. 198

Naturschutzgebiet Bockholter Berge

Amr für Agrarordnung
in Münster (Westf.)
Flurbereinigung Greven
26641

2.1.7. Naturschutzgebiet
Bockholter Berge
im Auftrag
Z. 1.7.7. NSG „BOCKHOLTER BERGE“





2.1.8. NSG „BOLTENMOOR“

Korkesheide

M. d. VERKLEINERUNG 1:4000

M. IM ORIGINAL 1:2000

2.1.8. NSG „BOLTENMOOR“		S. 15
GEMARKUNG: GREVEN		
FLUR	FLURSTÜCK	
96	55, 97, 98, 99 WEG,	
	100, 101, 156, 157	

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck“

Gemarkung:	Saerbeck
Flur	Flurstück
33	19, 20, 68 tlw., 75, 78 tlw, 79, 80, Ems
35	45 tlw., 48 tlw., 726, 727, 728, 729
36	11, 12 Gew, 13, 14 tlw. 18 tlw, 19, 20, 21, 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 43, 44 Weg, 45, 46, 47, 48 Weg, 49, 50, 51, 52 Weg, 53, 61 Ems, 76 Weg
38	3, 5, 6, 7, 20, 21, 25, 27 Weg, 30, 31, 32, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 66, 67, 78, 79, 80, 85, 86, 87, 88, 90, 108 tlw., 109, 114 tlw. 116 tlw., 117 tlw.
39	1, 2, 3 Weg, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 Gew., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 38 tlw., 39, 40, 42, 43, 44 Weg, 46, 50, 55, 61, 76 Weg
41	24 tlw., 27, 28 Weg, 29, 31, 32, 33 Weg, 35, 36, 37, 38, 39, 40 Weg, 43, 45 tlw.
42	11, 12, 13, 14 Weg, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 26 Weg, 36, 37, 38, 39, 41, 51, 52, 53, 54, 55, 56
43	49, 52, 55, 56, 57, 61, 62, 63, 64, 65 Weg, 66 Weg, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 78, 83, 84, 85, 86, 88, 91 Weg, 92, 94, 95, 177, 180 Weg, 181, 182, 183, 184, 186, 187
Gemarkung:	Emsdetten
Flur	Flurstück
1	1 tlw., 17 tlw., 20 tlw., 21, 23, 24 tlw., 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 88, 89
4	1 tlw., 2, 3 tlw., 8, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41 tlw. Weg, 58 tlw. Gew., 116, 118, 119 Ems, 121 Ems, 124 Ems, 126, 129 tlw., 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140
35	6 Weg, 8 Ems, 20 tlw., 37, 60, 61 Weg, 62, 64, 66 tlw., 68, 69, 94, 95, 96 Gew., 97 Gew. tlw., 100, 101, 102, 103
36	90 Ems, 244 tlw., 245 tlw., 254
72	2, 3 tlw., 4, 5, 6, 7, 8 tlw. Weg
76	2, 3 tlw., 4, 5, 6, 7, 8, 9 Weg tlw., 10 Weg, 11, 12 Weg, 13, 14, 15, 16, 17 Weg, 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 314 Weg, 316 Weg, 318, 319 Weg, 320, 321 Weg, 322, 323 Weg, 325, 343, 344 Weg, 345, 346, 347, 351, 352, 355, 536, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 406, 467 tlw., 688, 689, 722, 737 Ems, 739 Ems, 740, 741, 742 Weg, 767, 796 tlw., 817, 818, 819, 826 Weg, 827 tlw., 828 tlw., 830 Gew. tlw.
77	3, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 29 Weg, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 76, 78, 79, 80, 81 tlw. Weg, 83, 84, 85 Weg, 91, 99, 104 tlw., 117, 118, 119, 210 Ems, 121 Ems

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane

Gemarkung:	Saerbeck
Flur	Flurstück
51	27 tlw.
52	3 tlw. Weg, 4 tlw., 5 Ladb. Mühlenb., 6, 8 Weg, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28
53	7, 11 tlw., 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21 tlw., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 Weg, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47 Ladb. Mühlenb., 48, 49 tlw., 51 tlw., 52, 53, 55, 56, 57
54	28, 54 tlw., 61, 62, 65, 66, 67
55	1, 2, 3 tlw., 28, 29 Gr., 30, 31, 34
56	47, 63 tlw., 64 tlw., 67, 69, 74, 81, 82, 83, 86, 87
Gemarkung:	Greven
Flur	Flurstück
123	67, 8, 9, 26
128	1, 18, 19, 20, 21
129	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 tlw., 13, 14, 15, 26, 28 tlw., 29, 30, 31, 33 34 Weg tlw., 40 tlw., 42, 43 tlw., 44, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 63, 65, 66, 67, 73, 74, 15 tlw.
134	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 31, 32
135	41 tlw., 43 Weg tlw., 44, 45, 46 Ladb. Mühlenb., 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56 tlw., 58
136	5 tlw., 6, 7 tlw., 8, 9, 11, 27, 28, 34, 36, 38 Gew., 39, 41 Gew., 42 tlw., 43 tlw., 44, 45, 48
140	3, 4, 5, 6, 8, 9, 14, 15, 18, 20, 22 tlw., 23, 24 BAB
152	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 tlw., 15, 19, 22, 24
155	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 27 tlw., 32, 33, 37, 38
Gemarkung:	Ladbergen
Flur	Flurstück
51	2, 3, 24, 25, 26, 27
66	1, 2, 3, 4, 5 Weg, 6, 14 tlw.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“

Gemarkung:	Greven
Flur	Flurstück
7	148, 149, 151, 152, 383 513, 619 tlw., 746
19	2250, 2251, 2252, 2254, 2255, 2299
21	5, 6, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 44
34	48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80 Weg, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 Weg, 89 Weg, 90, 91, 92 Weg, 93 Weg, 94, 96, 233, 234, 235, 236, 237, 256, 262, 324 Ems

44	1, 2, 15 Weg, 16 17, 18, 23, 24, 25, 28 Weg, 239, 262, 263, 265, 266, 267, 269, 270, 274, 280, 282 Weg 283
107	5, 7, 8 Weg, 9, 11, 12, 13, 14, 32, 33, 34, 35, 39, 42, 43, 45
108	1, 2 Gew., 3, 4, 5, 6 Weg, 8, 9 Gew., 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Gew., 18, 20, 21, 22 Weg, 23, 25, 26, 27 Weg, 28 Gew., 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40 Gew., 41, 42 Gew. 43 Gew. , 44, 47
109	491, 492, 495, 798, 934, 935, 942
124	1, 2 Ems, 3, 4 Gew., 6, 8, 9, 56, 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw, 61 Gew., 63 tlw 64 Gew., 65 Weg tlw., 66 Gew., 67, 71 tlw., 73 Gew. tlw., 78, 79, 108
125	26, 30 Gew., 32 tlw., 34 tlw., 35, 37, 38, 39, 41, 42 Ems, 43 Weg, 56
126	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Weg, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 30 Weg
127	1, 2, 3, 4, 5, 6 Ems, 7, 8, 9, 10, 11 Weg, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 30, 33
131	22, 23, 24, 25, 27, 32 tlw., 34 tlw., 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49 50, 52 tlw., 53 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72 Gew., 74, 75, 76 Gew., 81, 83 Gew.

Gemarkung: Emsdetten
Flur Flurstück
71 273 tlw., 430, 431, 432

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Oberer Eltingmühlenbach“

Gemarkung:	Greven
Flur:	Flurstück
78	33 tlw., 34, 35, 36 tlw., 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61 Weg, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 Weg, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 88
82	1, 2, 3, 4, 5, 6, 18, 19, 21, 34, 35, 46 Weg, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 Weg, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 Weg, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87
83	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 Weg, 20, 21 Weg, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32 Weg, 33, 35, 41, 43, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 69, 70, 71, 73, 74, 75
84	27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 Weg, 43, 44 45, 46, 47 Gr., 48, 49, 50, 51, 52, 53 Weg, 54, 55, 56, 57 Weg, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 Weg, 65, 66, 67 Gr., 68
85	1, 2, 3, 4 Weg, 6 Weg, 7, 8, 9 Weg, 10, 11, 12, 13 Weg, 14, 15, 16, 17, 18 Weg, 19 Weg, 20, 21, 22, 23 Gr., 24, 25 Weg, 26, 27, 28 Weg, 29, 30, 31 Weg, 32, 33, 34
86	17, 18, 19 Weg, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Weg, 26 Weg, 27, 29, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Münstersche Aa südlich von Greven“

Gemarkung:	Gimbte
Flur	Flurstück
4	16 Weg, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25 Gr., 26, 27, 36 Gr. tlw.
5	70 tlw., 72 tlw.
119	1, 5, 6, 7, 10 Gr., 11, 16, 17, 33, 37, 39, 42, 78, 79, 80

Gemarkung:	Greven
Flur	Flurstück
117	5, 6 Gew., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 Weg, 52, 54, 57, 58 tlw., 66 Gew., 67 Gew., 68, 69, 71, 72, 73 Weg, 74 Weg, 75 Weg, 80 tlw., 81 Weg 82 tlw., 83, 84 Gew., 85 Gew., 89, 90 Gew., 91, 93, 95, 96, 98 Gew. tlw. 107 tlw., 117 tlw., 140 tlw., 144 Weg, 196, 209, 210, 237

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Emsaue südlich von Greven“

Gemarkung:	Gimbte
Flur	Flurstück
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30 Weg, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 41, 42 Gew., 43, 44, 62 Weg, 67, 68, 69
2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Ems, 12, 13, 14, 15, 16 Weg, 17
6	22
9	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 Gew., 25, 26, 27, 28, 32 tlw., 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51 tlw., 52 Weg

Gemarkung:	Greven
Flur	Flurstück
47	5, 14, 15, 16, 17, 18, 24 Weg, 27 Weg, 30, 31 alte Ems, 33/3, 36/3, 46 tlw., 53, 100, 101, 102, 103, 104, 109 tlw., (D.-E.-Kanal), 110 tlw. (alter D.-E.-Kanal) 115 tlw.
96	15, 15, 37/7, 60, 61 tlw., 72, 73 (K 55), 76, 78 (K 49), 94, 95, 96, 102, 103, 104 Weg, 105 Weg, 106 Weg, 107, 108 (L 587), 109 tlw. (L 587), 110, (L 587), 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 151, 152, 154, 155, 158 Weg, 159, 162
97	3, 4 tlw., 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 Weg, 17 Weg, 18 Weg, 19 Weg, 20 Weg, 22 Weg, 23, 24, 26, 28/8, 31, 33, 34, 35, 36, 37 Ems, 37, 38, 39, 40, 42 Ems
98	23, 24, 26, 29, 30, 40 Weg, 41 Weg, 42, 43, 47, 51 Ems, 54, 55, 57, 58, 59, 60
122	13 Ems tlw., 14, 15 tlw., 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 45 Ems
149	45, 46, 47, 48 tlw., 51, 53 Weg, 57, 76, 77

161 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25
26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56,
57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Gellenbach-Gertrudensee“

Gemarkung: Greven

Flur Flurstück

87 19 tlw.

92 5, 6 Weg, 7, 8, 9 tlw., 25, 26, 27, 28, 29 tlw., 30 tlw., 34 Weg, 35, 36, 37
38 Gew., 39, 40, 42, 101 Gew., 104 tlw.

93 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Weg, 15, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33,
34, 35

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundkarten I, die Grundlagenkarte II a und II b, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.12.1981 in der Zeit vom 21.12.1981 bis 25.01.1982 öffentlich ausgelegen.

Steinfurt, 16. Februar 1982

gez.
(Dr. Hoffschulte)
Oberkreisdirektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW am 03. und 11.02.1982 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Steinfurt, 02. März 1982

gez.
(Dr. Hoffschulte)
Oberkreisdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Steinfurt, 02. März 1982

gez.
(Lange)
1. stellv. Landrat

gez.
(Lachmuth)
Kreistagsabgeordneter

gez.
(Merkentrup)
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Münster, 1. Juni 1982

Der Regierungspräsident

gez. Schleberger

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 30. Juni 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntgabe tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Steinfurt, 30. Juni 1982

gez.
(Dr. Hoffschulte)
Oberkreisdirektor